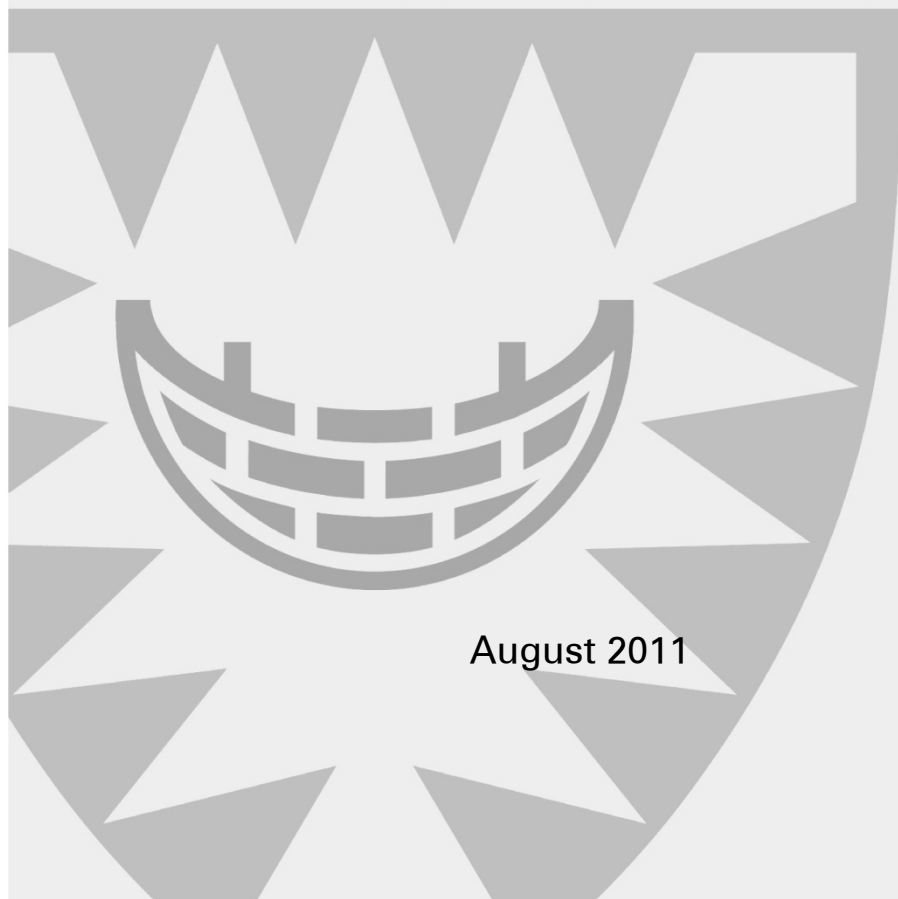




STATUSBERICHT 2010/2011



August 2011

Herausgeber:
Rechnungsprüfungsamt der
Landeshauptstadt Kiel
Redaktion: Kerstin Rogowski
Redaktionsschluss: 19.08.2011
E-Mail: kerstin.rogowski@kiel.de
Tel.: 0431/901-1003
Internet: www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	5
1	Vorbemerkungen	6
1.1	Jahresrechnung und Schlussbericht 2008	6
1.2	Prüfung des Jahresabschlusses 2009 / Statusbericht	6
1.2.1	Jahresabschluss 2009	6
1.2.2	Statusbericht	7
1.3	Prüfungsunterlagen	7
2	Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt	7
3	Haushaltskonsolidierung / Aufgabenkritik	8
4	Doppik	10
4.1	Organisationstruktur	10
4.2	Dienst- und Geschäftsanweisung Finanzbuchhaltung	11
5	Vergaben / Technische Prüfungen	12
5.1	Vergaberichtlinien und Anzahl der geprüften Vergaben	12
5.2	Vergabewesen	15
5.2.1	Mangelhafte Überwachung der freischaffenden Architekten und Ingenieure durch die Fachämter	15
5.2.2	Vergabeauffälligkeiten	16
5.3	Einzelfeststellungen	18
5.3.1	Handhabung und Durchsetzung von Gewährleistungsmängelansprüchen bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Immobilienwirtschaft	18
5.3.2	Beseitigung von Winterschäden 2010 durch die Abteilung Straßenbau	20
6	Dezernate / Stadtpräsidentin	21
6.1	Allgemeine Vorbemerkungen	21
6.1.1	Anlaufstelle Korruption	21
6.2	Einzelfeststellungen zu den Dezernaten	22
6.2.1	Dezernat OB (01, 02, 03, 08)	22
6.2.1.1	Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt	22
6.2.1.2	Stellenplanentwicklung 2009 – 2011	22
6.2.1.3	Überbuchungen von Planstellen, überplanmäßige Stellenbesetzungen und unbesetzte Planstellen	26
6.2.1.4	Altersteilzeit	29
6.2.1.5	Personalaktenrecht	31
6.2.1.6	Personal ARGE	31
6.2.1.7	Rechtsberatung durch Anwälte statt durch das Rechtsamt	32
6.2.1.8	Einsatz von Personen auf selbständiger Basis	35
6.2.1.9	Einzelne Besetzungsfälle	36
6.2.2	Dezernat II (18, 60, 61, 62, 63, 66, 67)	38
6.2.2.1	Pachtvertrag mit vielen Fragen	38
6.2.2.2	Sachfremde Verwendung von Haushaltsmitteln für ein Sommerfest im Juli 2010	39
6.2.2.3	Mangelnde Kontrolle im Bestellwesen und bei Beschaffungen in der Immobilienwirtschaft; fehlende Dokumentation von Arbeitsergebnissen und falsche Reisekostenabrechnungen	39
6.2.2.4	Fehlende Ausschöpfung der möglichen Erträge aus Ausbaubeiträgen zu Maßnahmen in Anwohnerstraßen	41
6.2.2.5	Belegprüfungen in der Immobilienwirtschaft und dem Grünflächenamt	42
6.2.2.6	Bericht über die Prüfung des innerstädtischen Contracting	44

6.2.3	ehem. Dez. V (05, 71, 73, 82, 83, 84)	45
6.2.3.1	Errichtung der Regionalen Berufsbildungszentren Wirtschaft, Soziales, Ernährung und Bau sowie Technik als AöR	45
6.2.3.2	Prüfung eines Verwendungsnachweises bei der Kiel-Marketing e. V.	45
6.2.4	Dezernat IV (50, 51, 53, 54, 55).....	47
6.2.4.1	Abrechnungen von sozialen Leistungen mit dem Land Schleswig-Holstein.....	47
6.2.4.2	Zuschussgewährung an freie Träger der Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen	51
6.2.4.3	Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien	53
6.2.4.4	Schulkostenbeiträge.....	54
7	Textziffern.....	55

Anlage 1 Stellungnahme des Tiefbauamtes zu Textziffer 11

Anlage 2 Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zu Textziffer 26

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	SH	Schleswig-Holstein
AGA	Allgemeine Geschäftsanweisung	SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts	StB	Statusbericht
ARGE	Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit und der Landeshauptstadt Kiel	StGB	Strafgesetzbuch
ATZ	Altersteilzeit	StPIVO	Stellenplanverordnung SH
BA	Bundesagentur für Arbeit	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Tz	Textziffer (A=Stellungnahme erforderlich, B=Stellungnahme ist abgegeben, C=Keine Stellungnahme erforderlich)
DA	Dienstanweisung	vgl.	vergleiche, siehe
DA/GA Fibu	Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung der LHK	VO	Verordnung
EB	Eröffnungsbilanz	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen Kiel	VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
GA	Geschäftsanweisung	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung	VRL	Vergaberichtlinien
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	VZPI	Vollzeitplanstellen
GO	Gemeindeordnung Schleswig- Holstein	z. T.	zum Teil
GKK	Gemeinschaftskraftwerk Kiel	zzt.	zurzeit
GM	Geschäftliche Mitteilung		
HAR	Haushaltsausgabereste		
HH	Haushalt		
HHSt.	Haushaltsstelle		
HJ	Haushaltsjahr		
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure		
IKS	Internes Kontrollsystem		
IM	Innenminister		
JA	Jahresabschluss		
JC	Jobcenter		
JR	Jahresrechnung		
KE	Kostenerstattung		
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement		
kw	künftig wegfallend		
LHK	Landeshauptstadt Kiel		
LPflegeG	Landespfleugesetz		
LRH	Landesrechnungshof		
MPS	Software des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (HKR)		
MVV	Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft GmbH		
nsk	newsystem@kommunal: neue doppische Finanzsoftware der Fa. INFOMA		
NT	Nachtragshaushalt		
OB	Oberbürgermeister/in		
OBK	OB-Konferenz		
PKT	Projektkernteam		
PVK	Personalvermittlungskontingent		
PVS	Personalverwaltungssystem KOMMBOSS		
PWC	PriceWaterhouseCoopers		
RBZ	Regionales Berufsbildungszentrum		
RJ	Rechnungsjahr		
RPA	Rechnungsprüfungsamt		
RV	Ratsversammlung		
SB	Schlussbericht		
SGB	Sozialgesetzbuch		

1 Vorbemerkungen

1.1 Jahresrechnung und Schlussbericht 2008

Der letzten kameralen Jahresrechnung 2008 und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom März 2010 wurde am 11.05.2010 im Finanzausschuss zugestimmt.

In ihrer Sitzung am 10.06.2010 hat die Ratsversammlung die Jahresrechnung 2008 gem. § 94 GO als ordnungsgemäß anerkannt.

Mit der Drucksache 1471/2004 beschloss der Finanzausschuss am 17.02.2005, das RPA möge ihm jeweils zu seiner Sitzung im Februar den aktuellen Sachstand der Bearbeitung von Feststellungen und Beanstandungen aus den Schlussberichten vorlegen.

Im Schlussbericht 2008 sind erstmalig die bis dahin verfolgten Textziffern aus den Vorjahren zum großen Teil als erledigt gekennzeichnet worden und keine neuen Textziffern hinzugekommen.

Dieses war darin begründet, dass ein Großteil der Feststellungen, insbesondere über die Einführung der Doppik, mit der endgültigen Umstellung auf das neue Rechnungssystem inzwischen erledigt war bzw. an Relevanz verloren hat.

In diesem Statusbericht werden nun aktuelle Feststellungen und Beanstandungen aufgenommen, die in den zukünftigen Schlussberichten und Statusberichten weiter verfolgt werden.

1.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2009 / Statusbericht

1.2.1 Jahresabschluss 2009

Gemäß § 95m Abs. 1 und 2 GO hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der JA 2009 wäre demzufolge zum 31.03.2010 aufzustellen gewesen. Dieser Termin ist inzwischen weit überschritten.

Mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens haben die Kommunen die zusätzliche gesetzliche Pflicht, eine Eröffnungsbilanz (EB) aufzustellen. Diese Aufgabe war in der zeitlichen Reihenfolge vor dem JA 2009 zu erfüllen und hat, speziell im Amt für Finanzwirtschaft, aber auch in diversen Fachämtern, erhebliche personelle und zeitliche Kapazitäten gebunden. Außerdem haben sich mit der Doppik die gesetzlichen Anforderungen an das Erstellen und Prüfen von Jahresabschlüssen erheblich erhöht. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Aufstellung des JA 2009 sind damit nicht mehr zu halten gewesen.

Nach Auskunft des Amtes für Finanzwirtschaft wurden die zeitlichen Verzögerungen mit dem Innenministerium kommuniziert.

Als Folge der bisherigen zeitlichen Verzögerungen werden sich auch die nächsten Jahresabschlüsse und deren Prüfungen zeitlich hinausschieben. Dieses wird außerdem für den Gesamtabschluss der LHK gelten, der nach derzeitiger Gesetzeslage bis 2013 fertiggestellt werden muss. Auch diesbezüglich steht das Amt für Finanzwirtschaft mit dem Innenministerium in Kontakt.

Aufgrund der Tatsache, dass die nächsten Jahresabschlüsse und deren Prüfungen nicht zeitnah zu den abgeschlossenen Jahren erfolgen werden, wird das RPA der RV bis auf weiteres jedes Jahr rechtzeitig zu den Etatberatungen einen „Statusbericht“ vorlegen.

1.2.2 Statusbericht

Der Statusbericht (StB) soll die Selbstverwaltung über die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen, die sich nicht unmittelbar auf die Jahresabschlüsse beziehen, informieren und wird daher sowohl dem Finanzausschuss als auch der Ratsversammlung (RV) als Geschäftliche Mitteilung vorgelegt.

Die Sachstände zu den Feststellungen und Bemerkungen werden in den zukünftigen Statusberichten entsprechend fortgeschrieben.

In diesem StB werden die Ergebnisse der Prüfungen aus dem Zeitraum Mitte 2009 bis Mitte 2011 dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Zur Erstellung des StB wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2009 – 2011 einschließlich der Stellenpläne,
- die mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen für die Jahre 2008 – 2012, 2009 – 2013 und 2010 – 2014,
- die Budgetpläne zum Haushalt 2009 und 2010,
- Genehmigungserlasse des IM zu den Haushaltssatzungen 2009 – 2011,
- Sitzungsniederschriften, Pläne und Akten der zu prüfenden städtischen und außerstädtischen Einrichtungen,
- Anträge und Beschlüsse der Ausschüsse bzw. der RV,
- einschlägige Gesetze, Verordnungen und innerstädtische Regelungen.

2 Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 4 GO u. a. die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen zu prüfen. Diese Aufgabe nimmt das RPA wahr, indem es Jahresabschlüsse prüft, unterjährige Prüfungen in verschiedenen Bereichen der Verwaltung durchführt, prüfungswürdige Auffälligkeiten aufgreift, Vergaben prüft und zu neuen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zu Gebührenkalkulationen und Entgeltsordnungen Stellungnahmen abgibt.

Damit das RPA seine Aufgaben erfüllen kann, sind ihm besondere Rechte eingeräumt worden.

Aus gegebenem Anlass (siehe Ziff. 6.2.1.1 und 6.2.2.1) und im Hinblick auf eine reibungslose und gute Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern und dem RPA möchten wir noch einmal

dringend auf die diesbezüglich wichtigsten Vorschriften in der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) hinwies.

In § 49 Abs. 1 AGA ist geregelt, dass die Ämter das RPA bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und seine Anfragen, Empfehlungen und Beanstandungen **unverzüglich zu beantworten haben**.

Absatz 2 dieses Paragraphen besagt, dass das RPA **rechtzeitig zu hören ist, bevor** Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden. Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA **von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen**.

Soweit dies geschieht, musste das RPA leider in jüngster Vergangenheit vermehrt feststellen, dass **§ 21 Abs. 3 AGA nicht beachtet** wurde. Danach **sind Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes zu Drucksachen und Berichten**, die der RV oder ihren Ausschüssen vorgelegt werden, **vollständig beizufügen**, wenn sie – unabhängig vom Zustimmungserfordernis durch das RPA – zusätzliche Anmerkungen oder Hinweise enthalten. Wir bitten dringend, dieses zukünftig zu beachten.

Weiter ist hier geregelt, dass das RPA berechtigt ist, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere **sind**, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen **vorzulegen, auszuhändigen** oder zu **übersenden**.

Neben dem Hinweis auf die rechtlichen Regelungen bezüglich der Zusammenarbeit mit dem RPA sei daran erinnert, dass die Prüfaufgabe des RPA kein Selbstzweck ist. Vielmehr ist die Prüfung ein notwendiger Teil des Prozesses, um die Verwaltung weiter zu verbessern. Dazu gehört, dass das RPA unbequeme und kritische Fragen stellt – bequeme Fragen bringen die Verwaltung nicht weiter.

Wir erneuern an dieser Stelle unsere Aufforderung an die Amtsleitungen, Bereiche aus ihren Fachämtern zu benennen, in denen sie eine Prüfung von Strukturen und Abläufen für sinnvoll erachten, um so ggf. vorhandene Mängel zu erkennen und beseitigen zu können. Ziel ist es, die Amtsleitungen zu unterstützen und die Verwaltung insgesamt zu optimieren.

3 Haushaltskonsolidierung / Aufgabenkritik

Der Innenminister (IM) des Landes Schleswig-Holstein hat den Haushalt für das Jahr 2011 nur teilweise genehmigt. Schon in den Genehmigungserlassen 2009 und 2010 wurde der LHK zwar Bemühen und Teilerfolge bescheinigt, aber auch festgestellt, dass die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit zukünftig nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund tritt neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns verstärkt in den Vordergrund. Im vorliegenden StB wird an verschiedenen Stellen darauf eingegangen werden.

Eine Anmerkung des IM in seinem Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2011 lautet, dass erkennbar nicht besetzte Planstellen im Stellenplan zu streichen sind. Das RPA kann sich dieser Forderung nur anschließen (siehe Ziff. 6.2.1.3).

Mit Blick auf das Investitionsvolumen und die hohen Haushaltsausgabereste (HAR) empfiehlt der IM schon im Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2010 für die zukünftige Investitionsplanung „eine Streckung und Verschiebung von Investitionen zu prüfen“.

Dieses geschieht in der Haushaltsaufstellung 2011 nicht, wenngleich die Verwaltung im Vorbericht (S. 41) das Thema Reste aus Vorjahren aufgreift und die Erarbeitung eines Berichtssystems für notwendig hält, das eine realistische Einschätzung zur Abarbeitung der Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres ermöglicht.

Dieses Thema ist nicht neu. In den vergangenen SB (z. B. SB 2001, S. 28, SB 2006, S. 50, und SB 2007, S. 57) hat das RPA wiederholt die genauere Planung von Investitionsmitteln und die Senkung der Höhe der HAR gefordert. Im Fokus dieser Forderung stand die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips, wonach nur die Maßnahmen in den Haushalt einzustellen sind, deren Mittel auch tatsächlich im jeweiligen Haushaltsjahr abfließen werden.

Über die Jahre war festzustellen, dass sich die HAR von Jahr zu Jahr erhöhten. Bei den aus den lfd. Haushaltsjahren neu gebildeten HAR betrug der Anteil im Verhältnis zum jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltssoll mindestens 50 %.

Es muss in Zukunft bereits zum Zeitpunkt der Planung und Veranschlagung der Mittel stärker hinterfragt werden, ob eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Maßnahmen aufgrund der vorhandenen Kapazitäten überhaupt möglich ist.

Weiter hat der IM in seinem Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2011 die Mittel für die Kreditaufnahme für Investitionen von 55,8 Mio. € auf 30 Mio. € reduziert. Zweifellos handelt es sich dabei um eine radikale Kürzung. Dennoch ist dieses Vorgehen haushaltswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich nachvollziehbar.

Die Finanzlage der LHK verbessert sich durch das Zusammenstreichen der Investitionsmittel allerdings zunächst nicht unmittelbar. Grundsätzlich verbessert sie sich nur, wenn die Aufwendungen reduziert und/oder die Erträge erhöht werden – sprich das Jahresergebnis verbessert wird. Der Focus der Verwaltung muss deshalb weiterhin in erster Linie auf den Ergebnishaushalt gerichtet sein.

Investitionen belasten die Ergebnisrechnung mit Abschreibungsaufwand und, sofern die Investitionen nicht aus Überschüssen finanziert werden können, Fremdkapitalzinsen.

Es wäre vertretbar zu investieren, ggf. auch durch Aufnahme von Fremdkapital, solange man sicher sein kann, dass Zinsen und Abschreibungen im laufenden Jahr erwirtschaftet werden können. Das ist jedoch, und darauf weist der IM hin, im Hinblick auf die geplanten Defizite in den Ergebnishaushalten 2009 bis 2014 bei der LHK nicht gegeben.

Auf den Ergebnisplan der LHK kann der IM nur indirekt Einfluss nehmen, indem er lediglich einen Teilbetrag der Kredite für 2011 genehmigt und damit indirekt die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen für die Zukunft reduziert. Er setzt die LHK damit massiv unter Druck, ihre Investitionsplanung unter Berücksichtigung der HAR 2010 und Investitionen 2011 komplett zu überarbeiten. Ob eine so radikale Kürzung der Mittel der Kreditaufnahme für Investitionen von 55,8 Mio. € auf 30 Mio. € am Ende noch Raum für die notwendigsten Investitionen lässt, wird sich zeigen.

Nichtsdestotrotz ist das Hauptproblem des städtischen Haushalts nicht das Kreditvolumen für Investitionen, sondern das sich in Zukunft immer mehr aufbauende Defizit im Ergebnishaushalt.

Seit Jahrzehnten ist die Finanzsituation der LHK angespannt. Immer wieder unternimmt die Verwaltung neue Anläufe, durch Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation zu Einsparungen zu gelangen, mit bisher begrenztem Erfolg. Seit langem ist aber auch klar, dass eine wesentliche Entlastung des städtischen Haushalts nur durch Aufgabenkritik erreicht werden kann.

Tz.
1 C

An dieser Stelle weist das RPA auf seinen Vorschlag aus dem StB 2008/2009 hin, einen systematischen Prozess der Produkt- und Aufgabenkritik neu zu beginnen (StB 2008/2009, Ziff. 4.6, S. 46).

Positiv ist festzustellen, dass die Verwaltung eine Reihe von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorgenommen hat (Vorbericht S. 43ff zum Haushalt 2011) und die Hinweise des IM zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkungen der Ausgaben im Wesentlichen abgearbeitet hat. Allerdings vermisst das RPA derzeit einen nachhaltigen und systematischen Prozess zur Haushaltskonsolidierung, der von Politik und Verwaltung gemeinsam getragen wird. Ohne energisches Gegensteuern wird das Ziel eines zukunftsfähigen Haushalts, den man mit gutem Gewissen künftigen Generationen übergeben kann, immer weiter außer Reichweite geraten.

4 Doppik

Seit dem 01.01.2009 führt die LHK ihre gesamte Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen doppelter Buchführung (Doppik). Der geprüften EB zum 01.01.2009 und dem Schlussbericht (SB) des RPA wurde am 12.04.2011 im Finanzausschuss und am 19.05.2011 in der RV zugestimmt (Drs. 0269/2011). Das RPA kam zu dem Ergebnis, dass die EB ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Die im Prüfbericht genannten Einschränkungen wurden mit dem Amt für Finanzwirtschaft kommuniziert und sollen im Wesentlichen zum JA 2009 behoben sein. Sie werden in der Prüfung des JA 2009 erneut aufgegriffen. Im Wesentlichen entsprach die EB jedoch der Vermögens-, Ertrags- und Schuldenlage der LHK.

Derzeit wird am JA 2009 gearbeitet, der nach Aussage des Amtes für Finanzwirtschaft voraussichtlich im IV. Quartal 2011 vorgelegt werden soll.

4.1 Organisationstruktur

Seit Einführung der Doppik werden seitens des RPA immer wieder grundsätzliche Probleme in der organisatorischen Struktur und den Abläufen des Rechnungswesens angesprochen. Immer noch sind doppelte Abläufe nicht klar definiert und erschweren die korrekte Rechnungslegung erheblich. Beispielhaft sei dazu die Erfassung und Verarbeitung von Daten in der Anlagenbuchhaltung genannt. Weiterhin ist die Festlegung von Verantwortlichkeiten für doppelte Vorgänge (z. B. Forderungsbewertung) dringend zu regeln. Die Grenzen zwischen der fachlichen und der zentralen Verantwortung für doppelte Vorgänge sind immer noch nicht definiert.

Mit Einführung der Doppik hat man sich für eine Organisationsstruktur der Finanzbuchhaltung mit 12 Sammelstellen (zentrale Buchungsstellen) entschieden. Davon sind 8 ämterbezogene Sammelstellen, 3 abteilungsbezogene Sammelstellen und 1 dezernatsübergreifende Sammelstelle.

Mit diesen Sammelstellen wurde zumindest für den Belegfluss eine weitere Ebene zwischen Fachamt und Amt für Finanzwirtschaft eingeführt, was die Regelung der Abläufe und Verantwortlichkeiten erschwert hat. Diese Problematik spiegelt sich auch darin wider, dass seit Ende 2008 nur die Entwurfsfassung einer Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung existiert.

Erkenntnisse über die Abläufe, den Belegfluss, Unterschriftsbefugnisse sowie Bewertung der Stellen in den Sammelstellen sollten im Rahmen einer Organisationsuntersuchung gewonnen werden, die vom Personal- und Organisationsamt für das Jahr 2009 angekündigt worden war.

Über die Durchführung und das Ergebnis dieser Organisationsuntersuchung hat das RPA bisher keine Informationen.

Aus Sicht des RPA ist es dringend erforderlich, dass das Personal- und Organisationsamt die Organisationsstrukturen der Finanzbuchhaltung überprüft. Es ist der Belegfluss innerhalb der Fachämter, zwischen den Fachämtern und den Sammelstellen sowie zur Stadtkasse zu hinterfragen und gegebenenfalls neu zu definieren. Es muss dringend geklärt werden, an welcher Stelle (Sammelstellen oder Fachamt) Qualitätskontrollen des Buchungsgeschäftes stattfinden sollen.

Tz.
2 A

Personal- und Organisationsamt / Amt für Finanzwirtschaft:

Die Ämter 01 und 90 stehen seit längerem im Austausch, um gemeinsam die Grundlagen zur Überprüfung der Gesamtstruktur und der Optimierung der Prozesse in der Finanzbuchhaltung zu schaffen. Hierzu gehört die Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen, u. a. als Voraussetzung für elektronische workflows.

Das Ziel der Prozessoptimierung ist, das gleiche Ergebnis mit deutlich weniger Ressourcen zu erreichen.

Die Frage, an welcher Stelle Qualitätskontrollen für das Buchungsgeschäft durchzuführen sind, wird maßgeblich auch vom Ergebnis der o. g. Prozessoptimierung abhängig zu machen sein. Die Arbeitsplanung des Amtes 01 sieht vor, im 2. Quartal 2012 mit dem Optimierungsprozess zu beginnen.

4.2 Dienst- und Geschäftsanweisung Finanzbuchhaltung

Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung hat die Verwaltungsleitung gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine Dienstanweisung zu erlassen. Dem wurde Ende 2008 mit dem Erlass einer „vorläufigen“ Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nachgekommen. Eine endgültige Fassung gibt es nach wie vor nicht.

Schon im StB 2008/2009 haben wir die Regelungen in der DA/GA Fibu zum „Anordnungswesen“ kritisiert (siehe StB 2008/2009, S. 33).

Bisher erfolgte die Kassenanordnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Fachämtern. Diese konnten sowohl inhaltlich als auch fachbezogen die Rechnungen bzw. die Anordnungen beurteilen. Dadurch, dass sie innerhalb des Amtes angesiedelt waren, konnten sie die Unterschriftenbefugnisse überblicken. Aus dieser Kontrollmöglichkeit begründete sich ihre Verantwortung und somit die Bewertung ihrer Stellen.

In der DA/GA Fibu wird geregelt, dass die Anordnung von einer Person in der Sammelstelle erteilt wird.

Wir halten dieses sowohl haushaltsrechtlich als auch organisatorisch für nicht vertretbar, da wir die unter § 14 Abs. 1 (zweite) Ziffer 1 bis 3 DA/GA Fibu genannten Punkte¹ hier für nicht ausreichend kontrollierbar halten.

Auch im Hinblick darauf, dass Kassenanordnungen schon immer die Grundlage einer ordnungsgemäßen und sicheren Erledigung der Kassengeschäfte darstellten, entspricht die Einrichtung der Anordnungsberechtigungen bei Personen in den Sammelstellen u. E. nicht einem wirksamen internen Kontrollsystem.

Tz. 3 A Die Anordnungsberechtigungen müssen bei den Fachamtsleitungen bzw. bei direkt von ihnen ermächtigten Beschäftigten liegen.

Das Amt für Finanzwirtschaft beabsichtigte damals, die Frage, wer anordnungsberechtigt ist, vor dem Hintergrund der im Haushaltsjahr 2008 gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen. Dieses ist bisher nicht geschehen.

In den (halb-)zentralisierten Sammelstellen (dezernats-, ämter- und abteilungsbezogene) sind die Abläufe und Unterschriftenbefugnisse stadtwweit uneinheitlich und damit fehleranfällig und wenig transparent geregelt.

Tz. 4 A Die DA/GA Fibu ist dringend zu überarbeiten und dann endgültig zu beschließen. Die Unterschriftenbefugnisse sind je nach Gegebenheiten präzise zu regeln.

Personal- und Organisationsamt (zu Tz 3 A und 4 A):

Die DA/GA Fibu wird im Herbst 2011 überarbeitet und zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Die vom Rechnungsprüfungsamt genannten Punkte werden dabei berücksichtigt

5 Vergaben / Technische Prüfungen

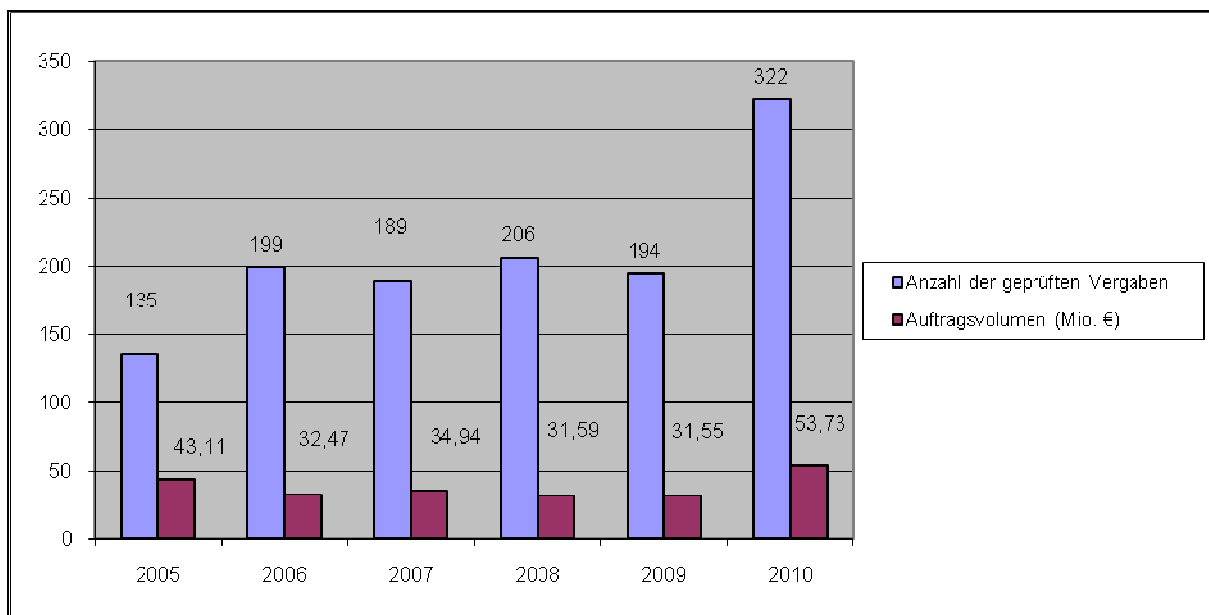
5.1 Vergaberichtlinien und Anzahl der geprüften Vergaben

Vergeben werden nach den einschlägigen Bestimmungen sämtliche Leistungen und Lieferungen einschließlich der Bauleistungen. Dies betrifft außerdem Leistungen freiberuflich Tätiger und Leistungen, die auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abgewickelt werden. Für die Abwicklung der innerstädtischen Verfahrensabläufe sind für alle Ämter, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebe und alle Referate die Vergaberichtlinien (VRL) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

¹ Mit der Unterzeichnung einer Anordnung übernehmen die Anordnungsberechtigten die Verantwortung dafür, dass

1. in der Anordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
2. die sachliche, rechnerische und/oder fachtechnische Richtigkeit durch eine hierzu berechtigte Person festgestellt wurde und
3. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen durch eine hierzu berechtigte Person für die Erteilung der Anordnung vorliegen.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der im Zeitraum 2005 – 2010 vom RPA geprüften Vergaben.



Für 2009 ergaben sich danach

34 öffentliche Ausschreibungen (einschließlich offene Verfahren),
10 beschränkte Ausschreibungen und
150 freihändige Vergaben,

denen

46 x die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
60 x die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und
1 x die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

zugrunde lag. Ferner wurden 87 Vergaben an Freiberuflich Tätige geprüft, für die aufgrund der Wertgrenzen die VOF nicht anzuwenden war.

Für 2010 ergaben sich danach

68 öffentliche Ausschreibungen (einschließlich offene Verfahren),
43 beschränkte Ausschreibungen und
211 freihändige Vergaben,

denen

114 x die VOB und
94 x die VOL

zugrunde lag. Ferner wurden 114 Vergaben an Freiberuflich Tätige geprüft, für die aufgrund der Wertgrenzen die VOF nicht anzuwenden war.

In 2009 sind gegenüber 2008 die Zahl der öffentlichen Ausschreibungen (61 auf 34) und der beschränkten Ausschreibungen (25 auf 10) deutlich abgefallen.

Das Jahr 2010 ist gekennzeichnet durch einen sprunghaften Anstieg der geprüften Vergaben, von 194 in 2009 auf 322 in 2010, der sich durch die Konjunkturmaßnahmen erklären lässt. Bemerkenswert ist dabei, dass der Anteil der öffentlichen, aber auch der beschränkten Ausschreibungen gestiegen ist, obwohl die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) 2009 für die Konjunkturmaßnahmen und dabei insbesondere für freihändige Vergaben höhere Wertgrenzen vorsieht.

a) Freihändige Vergaben

2009

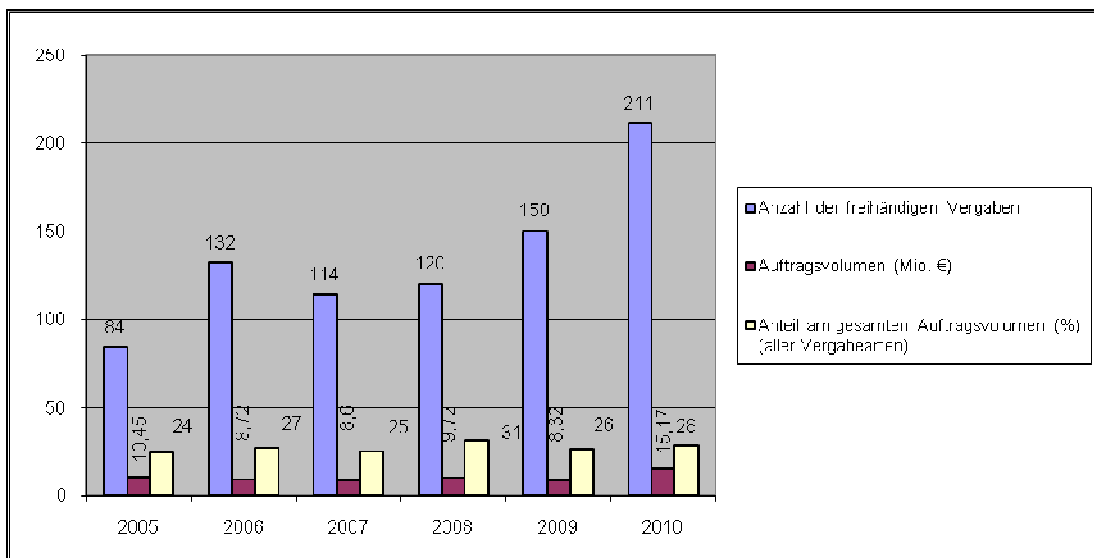
Freihändige Vergaben insgesamt	150		
davon	88	an Freiberuflich Tätige (FT)	3.506.110,31 €
	3	Vertragserweiterungen FT	153.244,02 €
	24	freihändige Vergaben <u>mit</u> Preisumfrage	1.493.896,33 €
	23	freihändige Vergaben <u>ohne</u> Preisumfrage	1.839.108,24 €
	12	freihändige Vergaben als Nachtragsaufträge	1.326.128,80 €
Auftragsvolumen insgesamt			8.318.487,70 €

2010

Freihändige Vergaben insgesamt	211		
davon	107	an Freiberuflich Tätige (FT)	4.801.563,48 €
	9	Vertragserweiterungen FT	115.295,88 €
	45	freihändige Vergaben mit Preisumfrage	3.267.270,49 €
	35	freihändige Vergaben ohne Preisumfrage	5.317.472,06 €
	15	freihändige Vergaben als Nachtragsaufträge	1.672.139,11 €
Auftragsvolumen insgesamt			15.173.741,02 €

Die Zahl von freihändigen Vergaben ist in den Jahren 2009 und 2010 zwar absolut gestiegen, aber prozentual (den Anteil betreffend) im Durchschnitt geblieben.

b) Vergleich der freihändigen Vergaben 2005 – 2010



Der Mittelwert aus den betrachteten 6 Jahren beträgt bei der Anzahl der freihändigen Vergaben rd. 135, beim Auftragsvolumen rd. 10,16 Mio. € und beim Anteil am gesamten Auftragsvolumen rd. 27 %.

5.2 Vergabewesen

5.2.1 Mangelhafte Überwachung der freischaffenden Architekten und Ingenieure durch die Fachämter

Wie befürchtet (StB 2008/2009, S. 66) ist bei der Umsetzung des Konjunkturpaketes II die Überwachung der verstärkt eingeschalteten freischaffenden Architekten und Ingenieure nur zum Teil gelungen. Mangelhafte Leistungsbeschreibungen hinsichtlich formaler Belange, aber auch wegen fehlendem aktuellen Kostenabgleich mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (fehlende Ausschreibungsreife), führten zu mehreren Aufhebungen von Ausschreibungen. Auch in der Ausführungsphase ist die unzureichende Überwachung der Firmenleistungen durch Freischaffende mit Auswirkungen auf Qualität und Kosten verbunden. So wurden bei der Baumaßnahme „Energetische Sanierung der Tallin-Halle“ die Abnahmen der Bauleistungen nicht einwandfrei vorgenommen. Bei den Umbaumaßnahmen an der Theodor-Storm-Schule zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule erfolgten überhaupt keine rechtsgültigen Abnahmen der Bauleistungen. **Bemerkenswert ist dabei, dass diese offensichtlichen Schlechtleistungen nicht zu Honorarabzügen führten.** Nicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachämter ist offenbar bewusst, wie sie ihre Kontrollfunktion in der Projektleitung ausüben sollen.

Tz.
5 B

Immobilienwirtschaft:

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der zu erteilenden Aufträge kontinuierlich angestiegen. Gleichzeitig war im personellen Bereich des technischen Bereiches der Immobilienwirtschaft aus unterschiedlichen Gründen eine starke Fluktuation zu verzeichnen. Mit den zu verzeichnenden Fortgängen ist auch viel Fachwissen verlorengegangen, das durch das neue Personal – teilweise über einen längeren Zeitraum – erst wieder erworben werden muss.

Durch solche erhöhten Belastungen neben dem normalen Arbeitsaufwand entstehen Defizite, die auch nicht im Sinne der Immobilienwirtschaft sind.

Die Immobilienwirtschaft räumt ein, dass dabei Schlechtleistungen als solche nicht immer erkannt wurden und nicht in jedem Einzelfall von den Leitungskräften aufgefangen werden konnten.

Der Hauptgrund der lückenhaften Kontrolle der Freischaffenden liegt u. E. in der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Ausdünnung von Architekten- und Ingenieurstellen bei der LHK. Da war auch die zum Teil befristete Einstellung von Architekten bei der Immobilienwirtschaft zum Konjunkturpaket nicht in dem gewünschten Maße erfolgreich, da für die Einarbeitung in die Abläufe und Aufgaben eines öffentlichen Bauherrn keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung standen.

Hier hat sich wieder einmal gezeigt, dass die aus unterbliebener Wiederbesetzung von Plannern entstandene zufällige Struktur für eine angemessene Aufgabenerledigung nicht geeignet erscheint. **Um zukünftig dem Anspruch einer kompetenten Bauherrnvertretung gerecht zu werden, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die Optimierung von Prozessabläufen nach vorangegangener Identifizierung dieser Abläufe gehört dazu.**

Tz.
6 C

Ein fehlender Leitfaden (Handbuch) zur Projektabwicklung verstärkt noch die vorstehend bezeichnete Situation. **Das RPA hat in den vergangenen Jahren wiederholt die Einführung von Richtlinien für den Bau- und Beschaffungsbereich angemahnt. Zumindest mittelfristig sollte sich der hierfür erforderliche Ressourceneinsatz rentieren (siehe auch Ziff. 5.2.2). Optimal wäre eine „Vergabepattform“ im Intranet.**

Tz.
7 A

Immobilienwirtschaft:

Das RPA zeigt in seinem Statusbericht richtig auf, wie die personelle Problematik im technischen Bereich der Immobilienwirtschaft ist. Ein Mehr an Auftragsvergaben bei gleichzeitiger Reduzierung des Personalbestandes durch altersbedingte Abgänge und nicht erfolgte Wiederbesetzungen auf Grund von Personaleinsparkonzepten wie Kienbaum oder 80/40 führt zu Arbeitsverdichtungen und Zeitmangel, was letztlich auch Formfehler bei Vergabeverfahren nach sich ziehen kann.

Die vom RPA vorgeschlagenen Richtlinien für den Bau- und Beschaffungsbereich und einer Vergabeplattform im Intranet sind zentrale, stadtweite Organisationsaufgaben. Dafür hat Amt 60 keine Zuständigkeit und keine Kapazitäten, sondern kann zu gegebener Zeit nur fachlich zuarbeiten.

Neben der Einrichtung einer Vergabeplattform ist für eine ordnungsgemäße Projektarbeit einschließlich ordnungsgemäßer Vergaben und Überwachung Freischaffender vor allem ausreichendes Personal erforderlich.

RPA:

Neben den zentralen und insbesondere für das Baudezernat geltenden Organisationsaufgaben ist das Amt 60 gefordert, nicht nur zuzuarbeiten, sondern durch eigene Richtlinien und Handlungsanweisungen die Voraussetzungen für Prozessoptimierung und Fehlervermeidungen zu schaffen.

5.2.2 Vergabeauffälligkeiten

Zu den Aufgaben des RPA gehört u. a. auch die rechtliche Prüfung von Vergaben. Dabei muss das RPA immer wieder feststellen, dass das komplexe Vergaberecht in den Fachämtern nicht immer Berücksichtigung findet. Oftmals sind gerade Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erstmals, selten (oder auch einmalig) Vergabeverfahren in den Fachämtern durchführen, mit der umfangreichen und zugegeben schwierigen Materie überfordert. Daraus folgt, dass die Grundsätze des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und gerade auch das Willkürverbot nicht ausreichend Beachtung finden. Aus Sicht des RPA sollte die Verwaltung prüfen, ob die Bündelung des Vergabewissens, z. B. an zentraler Stelle eines Dezernates, für die Stadtverwaltung vorteilhaft sein kann. Nachfolgend ein beispielhafter, längst nicht abschließender Auszug aus immer wiederkehrenden Feststellungen des RPA zu geprüften Vergabeverfahren:

a) Vertragsbedingungen und Vordrucke

Stadtweit ist in den VRL geregelt, welche rechtlichen Grundlagen (Vertragsbedingungen) für die Ausführung der unterschiedlichen Leistungen zur Anwendung kommen. Dies findet leider nicht bei allen Vergaben seitens der Fachämter Berücksichtigung. Die Auswahl der Vertragsbedingungen hat z. B. auch Auswirkungen hinsichtlich unterschiedlicher Gewährleistungsfristen, der Zahlungsbedingungen und des Gerichtsstandes.

Ebenso verzichten einige Ämter bei Ausschreibungen bzw. bei freihändigen Vergaben auf die dafür vorgesehenen und bereitgestellten Vordrucke (wie z. B. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) bzw. verwenden veraltete Formulare. Die Verwendung der Formblätter für Vergaben stellt die größtmögliche Rechtssicherheit für den Auftraggeber dar. Das RPA wird daher weiter auf Verwendung der einheitlichen Vordrucke auf Grundlage des Vergabehandbuchs des Bundes achten.

b) Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes an Vergabeentscheidungen ist in § 10 der städtischen VRL geregelt. Die dort vorgesehene Beteiligung des RPA vor Zuschlagserteilungen bzw. vor Vertragsabschlüssen wird seitens der Fachämter nicht immer beachtet, was die Prüfung der Vergaben durch das RPA im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vor einer Zuschlagserteilung unmöglich macht. Mögliche wichtige Hinweise und Feststellungen des RPA zur Vergabe finden dadurch keinen Niederschlag mehr im laufenden Verfahren.

Wesentlich häufiger muss das RPA aber feststellen, dass seitens der Ämter die Übersendung der Auftragsschreiben mit Vergabevermerken an das RPA unterbleibt mit der Folge, dass die Prüfung vergaberechtlicher Aspekte, der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze (z. B. Einhaltung der Budgets) sowie der Abrechnung der Gesamtmaßnahme durch das RPA erschwert wird bzw. unmöglich ist. Somit fehlen dann Erkenntnisse, die für das RPA gerade bei der Beratung der Fachämter bei zukünftigen Vergaben von Bedeutung sind.

c) Vergabevermerke

Der Vergabevermerk ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Vergabevorganges. In ihm sind fortlaufend und vollständig alle wichtigen Verfahrensschritte, Entscheidungen und sonstigen Vorkommnisse zu dokumentieren (Schätzung des Auftragswertes, Entscheidung über die Vergabeart, Wertung der Angebote etc.). Bei Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer kommt dem Vergabevermerk eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit zu. Hier muss das RPA immer wieder feststellen, dass Vergabevermerke entweder unvollständig sind, erst nach Beendigung des Verfahrens oder aber auch überhaupt nicht angefertigt werden.

Zudem sind Vergaben nicht immer mit einer entsprechenden Vergabenummer versehen. Diese Nummer dient u. a. zur Dokumentation, zur zweifelsfreien Zuordnung von Angeboten und Aufträgen insbesondere bei gerichtlichen Nachprüfungen.

d) Freihändige Vergaben lassen nicht „freie Hand“

Grundlagen der Vergaben sind bei der LHK die in den VRL genannten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen. Jede Vergabe, unabhängig vom Auftragswert, ist ein Vorgang, der den entsprechenden Vorschriften (Vergaberecht/Haushaltsrecht) unterliegt. Hierunter fällt dann auch die Dokumentation der Entscheidung über die getroffene Vergabeart (siehe Ziff. 5.2.2 c).

Insbesondere den Begründungen seitens der Ämter (z. B. „es gibt nur einen Anbieter“ oder „bei der letzten Ausschreibung war dieser Bieter besonders günstig“ oder „nur dieser Bieter ist zuverlässig“ etc.) bei der Vergabeart der freihändigen Vergabe ohne Preisumfrage kann das RPA nicht immer folgen. Auch wiederholte Hinweise auf angeblich „zeitaufwändigere andere Vergabeverfahren“ rechtfertigen ebenso wenig freihändige Vergaben ohne Preisumfragen wie knappe Personalkapazitäten in den Fachämtern.

Freihändige Vergaben ohne Preisumfrage schränken den Wettbewerb ein und lassen in einigen Fällen Zweifel zu, ob das Fachamt wirklich das aktuell wirtschaftlichste Angebot erhält. Mangels Wettbewerb kann dann auch nicht der Nachweis erbracht werden, dass bei diesen Vergaben die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt wurden.

e) Produktneutralität

Produktneutrale Formulierung ist keine leichte Aufgabe, dennoch aber grundsätzlich vorgeschrieben und durchzuführen. Hier muss das RPA feststellen, dass dieser Grundsatz oftmals unbeachtet bleibt. „Gründe“ hierfür können in dem erhöhten Arbeitsaufwand für eine neutrale Produktbeschreibung liegen, in der Unsicherheit der ausschreibenden Stelle hinsichtlich bestimmter Anforderungen oder aber einfach auch darin, dass der Auslober seine „Lieblingmarke“ haben möchte.

Zu beanstanden ist allerdings, wenn seitens der Ämter bestimmte Hersteller gebeten werden, einen Ausschreibungstext zu prüfen, zu ergänzen oder zu erstellen. Wenn dieser „Herstellertext“ dann, wie mehrfach geschehen, Eingang in die Ausschreibung findet, verwundert es auch nicht, dass alle Bieter nur das Produkt eines Herstellers anbieten können.

5.3 Einzelfeststellungen

5.3.1 Handhabung und Durchsetzung von Gewährleistungsmängelansprüchen bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Immobilienwirtschaft

Die Prüfung „der Handhabung von Gewährleistungsmängelansprüchen bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Immobilienwirtschaft“ wurde im Rahmen des Prüfplans 2009 durchgeführt.

Ziel der Prüfung war es, zu untersuchen, wie Gewährleistungs-/Mängelansprüche bei Baumaßnahmen durchgesetzt werden, da hier zusätzliche Kosten durch Folgeschäden möglich sind. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob diese Leistungen durch fachlich einwandfreies, rechtmäßiges Handeln erbracht wurden. Grundlage für diese Prüfung waren die geschlossenen Verträge mit den beauftragten Architekten und Ingenieuren für Planungs- und Objektüberwachungsleistungen sowie den Unternehmern für Bauleistungen. Darüber hinaus wurde exemplarisch bei zwei Baumaßnahmen die Wahrnehmung der Aufgaben zur Projektleitung durch die Immobilienwirtschaft geprüft.

Tz. 8 B Im Rahmen der Prüfung hat das RPA durch Einzelfeststellungen den Eindruck gewonnen, dass die Kenntnisse in der Immobilienwirtschaft im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen zumindest lückenhaft sind.

Immobilienwirtschaft:

Siehe Tz. 5 B.

- So wurden die vertraglich vereinbarten förmlichen Abnahmen der Bauleistungen nicht sorgfältig und fachlich einwandfrei vorgenommen. Damit stellt sich die Frage nach der Rechtsgültigkeit der Abnahmen und den daraus resultierenden Ansprüchen des Auftraggebers. Da die Verfolgung der Mängelbeseitigungen ebenfalls nicht sorgfältig durchgeführt und dokumentiert wurde, wird eine Durchsetzung von Ansprüchen aus Mängelbeseitigungen zumindest erschwert.

Tz. 9 B Weitere Defizite sind in der Immobilienwirtschaft bei der Durchführung von Baumaßnahmen hinsichtlich der Wahrnehmung der Projektleitung gegenüber den beauftragten Objektplanern vorhanden. Dies zeigte sich insbesondere dadurch, dass die Immobilienwirtschaft bei ihrer Aufgabe als Auftraggeber bzw. Projektleiter den beauftragten Objektplaner nicht in gebührender Weise aktiv begleitet hat.

Immobilienwirtschaft:

Siehe Tz. 5 B.

- So wurde von einem beauftragten Objektplaner trotz vertraglicher Vereinbarung kein Bautagebuch geführt und es wurde kein Versuch unternommen, die Führung des Bautagebuches einzufordern.
- Weiterhin wurden Leistungen von einem Objektplaner im Zuge der Bauausführung eigenständig beauftragt. Die Immobilienwirtschaft erfuhr hiervon erst im Rahmen der Rechnungsstellung des Unternehmens.
- Entgegen der vertraglichen Vereinbarung fand keine förmliche Abnahme der Planungs- und Objektüberwachungsleistungen nach der Leistungsphase (LP) 8 statt. Nach Aussage des Gebäudemanagements wird regelmäßig keine förmliche Abnahme dieser Leistungen vorgenommen.

Damit die Durchführung von Baumaßnahmen zukünftig durch fachlich einwandfreies und rechtmäßiges Handeln erfolgt, empfehlen wir der Immobilienwirtschaft aufgrund der vorgenannten Feststellungen:

- Die Durchführung von Baumaßnahmen sollte im Rahmen eines Projektmanagements vorgenommen werden. Dazu ist eine geeignete Projektorganisation (um Ordnung zu schaffen) und Projektabwicklung (um das Richtige zum richtigen Zeitpunkt zu veranlassen) mit klaren Aufgaben- und Kompetenzverteilungen für die einzelnen Projektbeteiligten wie den Auftraggeber, Bauauftragnehmer und beauftragten Objektplaner für das Bauprojekt zu definieren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine Schulung zu vermitteln. Den beauftragten Objektplanern ist das Ergebnis ebenfalls als Anlage zum Vertrag zur Verfügung zu stellen.
- Es ist ein geeignetes Dokument zur Abnahme der Planungs- und Objektüberwachungsleistungen zu entwickeln, welches schriftliche Bestätigungen über den Abschluss der Baumaßnahme (nach LP 8 Bauüberwachung) durch die Projektleitung und allen an der Planung und Objektüberwachung Beteiligten enthält. Somit ist der Abschluss der Baumaßnahme dokumentiert und bereit für die Übernahme der entsprechenden Daten in die Anlagenbuchhaltung.

Im Rahmen unserer Prüfung der Baumaßnahme „Gorch-Fock-Schule und Schule für Geistigbehinderte zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule“ aus 2006 haben wir bereits empfohlen, die zukünftige Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen von Projektarbeit vorzunehmen. Dazu sollte eine Ablaufplanung in geeigneter Form in Anlehnung an den „Leitfaden Projektarbeit“ entwickelt werden.

Nach unseren Feststellungen wurde diese Empfehlung nicht angenommen. Wir kündigen bereits jetzt eine Nachschau in einem Jahr zur entwickelten Projektorganisation und Projektabwicklung bei Baumaßnahmen an.

Mit der Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 18.08.2009 wird das **endgültige Honorar** für Leistungen der Objekt- und Fachplanung (Teile 3 und 4 der HOAI) entgegen der bisherigen sukzessiven Fortschreibung der anrechenbaren Kosten nunmehr auf der Grundlage der **Kostenberechnung** ermittelt. Damit kommt der Kostenberechnung eine noch höhere Bedeutung als bisher zu. Das hat zur Folge, dass die Grundlagen wie der Leistungsumfang, Standards und Qualitäten der Planung bereits im Stadium des Planungsprozesses verbindlich für die Ermittlung der Kosten zu berücksichtigen sind.

Tz.
10 B

Um Konfliktpotentiale zwischen beauftragten Objektplanern und Auftraggeber im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten als Honorarparameter und Unsicherheiten bei den Grundlagen der Kostenberechnung gering zu halten, empfehlen wir, die Rahmenbedingungen des Objektes detailliert (z. B. Ausstattungsstandard, Materialien, Raumbedarf und energetische Anforderungen, Kosten ...) frühzeitig vertraglich festzulegen.

Immobilienwirtschaft:

Dieser Vorwurf trifft nur zum Teil zu. Ausstattungsstandards und Materialien werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem beauftragenden Amt gemeinsam festgelegt.

Die Umsetzung dieser durch die HOAI vorgesehenen Regelung, die Honorarkosten der Kostenberechnung zu Grunde zu legen, wird als schwierig angesehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Laufe der Bauphase immer wieder Wünsche der Nutzerämter an die Immobilienwirtschaft herangetragen werden, die Änderungen in der Baudurchführung und eine damit verbundene Veränderung der Kostenberechnung nach sich ziehen.

Wir schlagen vor, diese Wünsche künftig nur nach zusätzlichen politischen Beschlüssen aufzunehmen.

Um eine verbindlich dokumentierte Grundlage des Honoraranspruchs für die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erhalten, ist das geprüfte Ergebnis der Kostenberechnung in einer angemessenen Form zusammen zu stellen, von allen an der Planung Beteiligten zu bestätigen und von der Projektleitung im Zusammenspiel mit dem zukünftigen Objektnutzer zu genehmigen.

5.3.2 Beseitigung von Winterschäden 2010 durch die Abteilung Straßenbau

Für das Jahr 2010 standen der LHK inkl. Landesmitteln ca. 4,5 Mio. € zusätzlich für die Sanierung von sogenannten Winterschäden an Asphaltstraßen zur Verfügung. Mit Zuwendungsbescheid des Innenministeriums vom 20.06.2010 war es Aufgabe der Abteilung Straßenbau des Tiefbauamtes, diese Mittel sinnvoll zur Schadensbeseitigung einzusetzen.

Die vom Land vorgegebenen Eckpunkte für die Förderung sahen eine Umsetzung der Maßnahmen in 2010 vor, so dass sich die Abteilung Straßenbau gegensätzlichen Anforderungen gegenüber sah. Einerseits sollten für die LHK in der angegebenen Frist unter Berücksichtigung der eigenen und fremden personellen und materiellen Leistungsfähigkeiten so viele Schadenssanierungen wie möglich vorgenommen werden. Andererseits waren die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vergaberecht einzuhalten.

Die Beauftragung der eingeschalteten Ingenieurbüros und die Erteilung von sechs Bauaufträgen nach öffentlicher Ausschreibung mit einer Gesamtsumme von 3,4 Mio. € sind **nicht** zu beanstanden.

Gleichzeitig wurde jedoch mit 16 Abrufaufträgen und einer Gesamtsumme von ca. 1,1 Mio. € die Jahresvertragsfirma für Asphaltarbeiten, **zusätzlich zum bestehenden Vertrag**, freihändig beauftragt. Die 16 Sanierungsmaßnahmen wurden von der Abteilung Straßenbau als 16 einzelne Aufträge bewertet. Die anderen Maßnahmen zu Ausschreibungen und Aufträgen wurden dagegen zusammengefasst und öffentlich ausgeschrieben. Es wäre also auch bei den 16 Einzelmaßnahmen möglich gewesen, diese zu einem oder zwei größeren Aufträgen zusammenzufassen.

Bei Zusammenfassung der 16 Einzelmaßnahmen wäre ein Abweichen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung nicht notwendig gewesen. Unter Ausnutzung der erhöhten Wertgrenze wären, bei dem Zusammenfassen der einzelnen Maßnahmen zu Paketen, jedoch

auch beschränkte Ausschreibungen möglich gewesen. Auch dieses ist hier nicht geschehen. Bei der hier durchgeführten freihändigen Vergabe hätte auch unter Zeitdruck, unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zumindest durch eine Preisumfrage das wirtschaftlichste Angebot ermittelt werden können.

Durch die freihändige Vergabe und den Verzicht auf eine Preisumfrage wurden mit 1,1 Mio. € ca. 24 % der zur Verfügung stehenden Mittel dem Wettbewerb entzogen. Nach Berechnungen des Landesrechnungshofs entstehen durch Nachträge Schäden in der Größenordnung von 10 – 20 %.

**Tz.
11 A**

Tiefbauamt:

Siehe Anlage 1.

RPA:

Der Wettbewerb zum ausgelobten Jahresvertrag erfolgte unter anderen Angebots- und Nachfragebedingungen, wie z. B. Zeitpunkt, Fristen und Umfang der Arbeiten. Hier hätte zumindest eine Preisumfrage Aufschluss zur wirtschaftlichen Vergabe der Leistungen zu der Beseitigung der Winterschäden gebracht. Die Stellungnahme des Amtes 66 hinsichtlich des Hinweises zu Berechnungen des Landesrechnungshofes ist insofern nachvollziehbar, da es sich hier tatsächlich nicht um Nachträge handelt.

6 Dezernate / Stadtpräsidentin**6.1 Allgemeine Vorbemerkungen****6.1.1 Anlaufstelle Korruption**

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Unter anderem beinhaltet diese Aufgabe die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie die Bearbeitung von anonymen wie offiziellen Korruptionshinweisen.

Die Anlaufstelle bearbeitete im vergangenen Berichtszeitraum nachstehend beschriebene Verdachtsfälle, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind:

- Ein Fall, in dem der Staatsanwaltschaft für ein Vorprüfungsverfahren zur Verwendung von Spendenmitteln der entsprechende Prüfbericht des RPA sowie Unterlagen der Prüfkarte übergeben wurden. Das Vorprüfungsverfahren dauert noch an.
- Ein Hinweis, der die Bevorzugung einer Firma bei Auftragsvergaben durch einen Beschäftigten zum Inhalt hat. Die Sachverhaltsaufklärung erbrachte weder strafrechtliche noch arbeitsrechtliche Aspekte zu Lasten des Beschäftigten. Festgestellt wurden jedoch organisatorische Mängel hinsichtlich der Auftragsabwicklung in dem betroffenen Bereich.
- Den Versuch eines Bauträgers, sich Vorteile bei Verwaltungsabläufen durch Zahlung einer Vermittlungsprovision an einen Beschäftigten zu verschaffen. Der von dem Beschäftigten seinem Vorgesetzten gemeldete Korruptionsversuch wurde zurück gewiesen.
- Die Meldung, dass von einer Führungskraft Budget-Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden. Die interne Untersuchung ergab, dass die vorgebrachten Hinweise in keiner Weise zutreffen.

- Die Anzeige, dass ein Projektleiter durch Verzicht einer Mängelbeseitigung einen Auftragnehmer begünstigt hat. Die Aufklärung des Sachverhalts ergab keine Anzeichen einer Begünstigung eines Auftragnehmers. Festgestellt wurden allerdings Schlechtleistungen des mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten, Defizite in der Kontrolle des Architekten und Optimierungsbedarf in den Abläufen des zuständigen Fachamtes.
- Der anonyme Hinweis, dass die Nebentätigkeit eines Sachbereichsleiters zur Bevorzugung von bestimmten Auftragnehmern führt. Dazu ergab bereits die eigene Sachverhaltsaufklärung im Fachamt, dass die angezeigte Nebentätigkeit nicht ausgeübt wird. Ferner ergab eine örtliche Prüfung keine Hinweise, die den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung begründen.

6.2 Einzelfeststellungen zu den Dezernaten

6.2.1 Dezernat OB (01, 02, 03, 08)

6.2.1.1 Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt

Das RPA ist darauf angewiesen, dass seine Anfragen zeitgerecht beantwortet werden, wie es auch in § 49 Absatz 1 AGA (siehe Kap. 2, S. 8) vorgeschrieben ist. Dies funktioniert in der Regel auch, wobei das RPA selbstverständlich versucht, die dienstlichen Belastungen der Ämter mit der Notwendigkeit, die RV und den OB zeitnah über Prüfergebnisse zu informieren, zu vereinbaren. Probleme diesbezüglich bereitet seit längerem das Personal- und Organisationsamt. Das ist besonders gravierend, weil dieses Amt direkt und indirekt für mehr als ein Viertel des Aufwands im Ergebnisplan (nämlich für den Personalaufwand) zumindest Mitverantwortung trägt.

Um die Zusammenarbeit zu verbessern, haben mehrere Gespräche stattgefunden. Es bleibt abzuwarten, ob sich aufgrund der geführten Gespräche das Antwortverhalten in Zukunft verbessern wird.

Bezogen auf die nachfolgenden Prüfungen erschwerten die bisherigen Bedingungen eine ordnungsgemäße und angemessene Prüfung dieses Amtes.

6.2.1.2 Stellenplanentwicklung 2009 – 2011

Wie in den Vorjahren ist der Stellenplan die Grundlage für die Personalwirtschaft. Als Bestandteil des Haushaltsplanes weist er die bewilligten Planstellen aus und legt sie nach ihrer Art sowie den Besoldungs- und Entgeltgruppen fest. Er besteht aus zwei Teilen: einem Hauptteil (früher als „Teil I“ bezeichnet), in dem die „normalen“ Stellen aufgeführt sind, und dem nachrichtlichen Teil, in dem die Stellen aufgeführt werden, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik nachrichtlich zu führen sind (Widerrufsbeamtinnen und -beamte, Auszubildende, abgeordnete und ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte).

Vom Personal- und Organisationsamt wurde, wie in der Vergangenheit, auf die im Jahre 1992 von der RV beschlossenen Grundsätze über die Aufstellung des Stellenplanes verwiesen. Danach dürfen neue, unabweisbar notwendige Planstellen grundsätzlich nur eingerichtet werden

- zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen,
- für neue, von der RV konkret beschlossene Aufgaben und Aufgabenerweiterungen oder
- bei erheblicher Arbeitsvermehrung, die durch andere Maßnahmen nicht mehr aufgefangen werden kann.

Als weitere Voraussetzung ist zu beachten, dass

- entweder im gleichen Umfang andere Planstellen gestrichen werden oder
- eine überwiegende Kostenneutralität auf andere Weise nachgewiesen wird.

Mit diesem StB werden die bewilligten Planstellen der Haushaltsjahre 2009 – 2011 und die damit verbundenen Veränderungen ab dem Haushaltsjahr 2008 (siehe StB 2008/2009, Seite 47) dargestellt. Für eine bessere Übersichtlichkeit erfolgt eine getrennte Betrachtung der (jeweils gerundeten) Planstellen des Hauptteils und des nachrichtlichen Teils des Stellenplans.

Stellenplan (Hauptteil)

HJ	Beamtinnen und Beamte			Beschäftigte nach TVöD			Insgesamt
	Verwaltung	Einrichtungen	Gesamt	Verwaltung	Einrichtungen	Gesamt	
2008	513	321	834	912	1.507	2.419	3.253
2009	528	309	837	977	1.469	2.446	3.283
2010	531	321	852	1.046	1.449	2.495	3.347
2011	524	325	849	1.048	1.514	2.562	3.411

Nachrichtlicher Teil

HJ	Beamtinnen und Beamte			Beschäftigte nach TVöD			Insgesamt
	Verwaltung	Einrichtungen	Gesamt	Verwaltung	Einrichtungen	Gesamt	
2008	191	8	199	331	366	697	896
2009	206	4	210	354	333	687	897
2010	203	3	206	370	350	720	926
2011	201	3	204	364	347	711	915

Entwicklung der Planstellen im Zeitraum 2001 – 2011

Jahr	Hauptteil	" +/- "	Nachrichtlich	" +/- "	Gesamt
2001	4.185		2.156		6.341
2002	4.106	-79	2.102	-54	6.208
2003	4.091	-15	2.102	0	6.193
2004	4.012	-79	2.036	-66	6.048
2005	3.927	-85	699	-1.337	4.626
2006	3.802	-125	928	+229	4.730
2007	3.255	-547	934	+6	4.189
2008	3.253	-2	896	-38	4.149
2009	3.283	+30	897	+1	4.180
2010	3.347	+64	926	+29	4.273
2011	3.411	+64	915	-11	4.326

Erläuterungen:

a) Hauptteil des Stellenplans:

Während im Zeitraum 2001 – 2008 insgesamt ein Rückgang an Planstellen zu verzeichnen war, ist für die Jahre 2009 – 2011 ein gegenläufiger Trend zu registrieren. Insgesamt ergibt die Summe aller Veränderungen (Neueinrichtungen, Streichungen usw.) in dem genannten Zeitfenster eine Zunahme um 158,40 Planstellen.

Vom Personal- und Organisationsamt wurde die angeführte Entwicklung in den jährlichen Stellenplanvorlagen im Wesentlichen wie folgt begründet:

Stellenplanvorlage 2009 (Drs. 1133, 1189 und 1197 aus 2008):

- 25,8 zusätzliche Planstellen bzw. Stellenanteile im Amt für Schule, Kinder und Jugendeinrichtungen aufgrund der von der RV beschlossenen Kindertagesstätten-Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2008/2009, des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots und neuer Aufgaben durch das voraussichtlich am 01.01.2009 in Kraft tretende Kinderförderungsgesetz,
- 4 Planstellen für die Geschäftszimmer der neuen Ratsfraktionen,
- 4 Planstellen im Amt für Finanzwirtschaft aufgrund der Einführung der Doppik,
- 3,5 befristete Planstellen aufgrund anstehender Wahlen,
- 3,5 Planstellen im Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen für die Teilnahme am Bundesprogramm „Regionales Übergangsmanagement“.

Ferner wurde dargestellt, dass viele der neu einzurichtenden Planstellen mit einem KW-Vermerk („Stelle fällt künftig weg“) versehen wurden.

Daneben sind folgende Stellenstreichungen erfolgt:

- 7,81 Planstellen im Reinigungsbereich aufgrund von Fremdvergaben,
- 20,10 Planstellen im Personalvermittlungskontingent (PVK),
- 1,00 Planstelle im Personalpool der Betreuungs- und Pflegedienste.

Stellenplanvorlage 2010 (Drs. 0980, 1110 und 1143 aus 2009):

- 17,8 zusätzliche Planstellen bzw. Planstellenanteile im Bereich der Kindertageseinrichtungen aufgrund einer Neuberechnung des Personalbedarfs sowie durch zusätzliche Verwaltungsstellen,
- 17,1 Planstellen bzw. Planstellenanteile in verschiedenen Bereichen des Amtes für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- 6,4 Planstellen im Amt für Wohnen und Grundsicherung,
- 5 neue Planstellen in der Immobilienwirtschaft zur Umsetzung der Neuordnung der Beruflichen Schulen sowie für Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm II,
- 43 Planstellen für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im gemeinnützigen Bereich in konsequenter Abgrenzung zum ersten Arbeitsmarkt (siehe auch Beschluss der RV, Drs. 0852/2008),
- 4 Planstellen für Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger,
- 2 Planstellen für Erzieherinnen bzw. Erzieher.

Zudem wurden 26 Planstellen im PVK/Personalpool der Betreuungs- und Pflegedienste gestrichen.

Stellenplanvorlage 2011 (Drs. 1007, 1051 und 1054 aus 2010)

- 33,5 zusätzliche Planstellen bzw. Planstellenanteile im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Neuberechnung Personalbedarf, sowie zusätzliche Verwaltungsstellen),
- 29,8 Planstellen bei der Feuerwehr; davon 25 Planstellen im Rettungsdienst²,
- 9,5 neue Stellen in der Abteilung „Kinder- und Jugendärztlicher Dienst“ des Amtes für Gesundheit nach erfolgter Personalbemessung und Organisationsprüfung,
- 9,7 neue Planstellen in verschiedenen Bereichen des Amtes für Familie und Soziales.

Im PVK wurden 14,4 Planstellen gestrichen.

Im Einzelnen wurde die angeführte Gesamtveränderung von + 158,40 Planstellen inkl. der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen³ vom Personal- und Organisationsamt wie folgt dargestellt (Stellen = Vollzeitplanstellen):

Veränderungen	2009	2010	2011
neue Planstellen	+ 62,60 (+ 3.119.000,00 €)	+ 124,70 (+ 4.604.000,00 €)	+ 97,00 (+ 4.342.000,00 €)
gestrichene Planstellen	- 20,40 (- 1.084.000,00 €)	- 14,30 (- 685.000,00 €)	- 25,70 (- 1.104.000,00 €)
entfallene kw-Planstellen	- 24,10 (- 1.288.000,00 €)	- 32,00 (- 1.607.000,00 €)	- 21,40 (- 1.212.000,00 €)
Sonstige Veränderungen (z. B. Auf- und Abwertungen von Planstellen, Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit)	+ 12,20 (+ 543.000,00 €)	+ 5,60 (+ 197.000,00 €)	+ 14,90 (+ 776.000,00 €)
Verlagerung in den nachrichtlichen Teil des Stellenplanes (hier: Abordnungen zu den Regionalen Bildungszentren)	entfällt	- 20,70 (- 855.000,00 €)	entfällt
Gesamt	+ 30,30 (+ 1.290.000,00 €)	+ 63,30 (+ 1.654.000,00 €)	+ 64,80 (+ 2.802.000,00 €)

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Auswirkungen von überbuchten und freien Planstellen(-anteilen) sowie von überplanmäßigen Stellenbesetzungen⁴ verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziff. 6.2.1.3 dieses Statusberichtes.

b) Nachrichtlicher Teil:

Auch im nachrichtlichen Teil hat die Zahl der Planstellen im Zeitraum 2009 – 2011 zugenommen. So steht beispielsweise das Plus an Planstellen im Jahr 2010 mit der Verlagerung von Planstellen aus dem Hauptteil in den nachrichtlichen Teil des Stellenplans (Abordnungen zu den Regionalen Bildungszentren: 20,70 Stellen) im Zusammenhang. Darüber hinaus wurden im gleichen Jahr 5 Planstellen im Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel eingerichtet.

² Mehrkosten werden nach Angaben des Personal- und Organisationsamtes überwiegend von den Krankenkassen getragen

³ nach Personalkostenmittelwerten (PKMW)

⁴ entsprechend der Ausführungen im Statusbericht 2008/2009 vor Ziff. 5.1.1, Seite 48

Allgemeine Feststellungen:

Für die Jahre 2009 – 2011 ist im Ergebnis festzuhalten, dass viele der neugeschaffenen Planstellen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingerichtet wurden (insbesondere Kindertageseinrichtungen, Feuerwehr).

Wie in den Vorjahren sind auch in den Stellenplanvorlagen der Jahre 2009 – 2011 zahlreiche Anträge der Ämter und Referate enthalten, kw-Vermerke („künftig wegfallend“) aufzuheben oder zu verlängern. Im Ergebnis bedeutet eine Entfernung eines kw-Vermerks, dass eine Planstelle, die für die Zukunft schon gestrichen worden ist, wieder neu geschaffen wird. Die Personalausgaben, die damit zusammenhängen, würden also nicht bzw. - bei einer Verlängerung des kw-Vermerks - erst später eingespart werden⁵.

Ferner wurde in den genannten Vorlagen vom Personal- und Organisationsamt ausgeführt, dass bei der Einrichtung neuer Planstellen seitens der Ämter in vielen Fällen (2009) bzw. in der überwiegenden Zahl der Fälle (2010 und 2011) eine nach den Stellenplangrundsätzen erforderliche Kostendeckung nicht nachgewiesen werden konnte. Dies wurde bereits in der Vergangenheit vom RPA beanstandet.

Nach Angaben des Personal- und Organisationsamtes waren die zu streichenden Planstellen teilweise bereits längerfristig frei. Das RPA weist erneut darauf hin, dass die Streichung unbesetzter Planstellen im Ergebnis zu keiner tatsächlichen Einsparung führt.

Der erhebliche Zuwachs an Planstellen in Verbindung mit der fehlenden Kostendeckung ist eine besorgniserregende Entwicklung. Das RPA verkennt nicht, dass viele der zusätzlichen Planstellen aufgrund gestiegener Anforderungen durch die Gesetzgebung eingerichtet werden mussten. Das ändert aber nichts daran, dass sich (auch) dadurch die Finanzlage der LHK dauerhaft und erheblich verschlechtert.

Tz.
12 C

6.2.1.3 Überbuchungen von Planstellen, überplanmäßige Stellenbesetzungen und unbesetzte Planstellen

Das RPA hatte in den Jahren 2006 und 2008/2009 eine Prüfung der überbuchten Planstellen und überplanmäßigen Stellenbesetzungen durchgeführt. Die damit verbundenen Feststellungen wurden im SB 2006 (Seite 80 - 81) und im StB 2008/2009 (Seite 52 - 54) dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Mit Stand 02.09.2010 wurde(n)

- die Zuweisungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die vorhandenen Planstellen und
- die Handhabung von überplanmäßigen Stellenbesetzungen

anhand der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik⁶ (GemHVO-Doppik) erneut vom RPA überprüft.

Die genannten Bestimmungen entsprechen inhaltlich der bis zum 31.12.2007 gültigen Landesverordnung über die Stellenpläne in Gemeinden (StPIVO)⁷, bzw. der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden GemHVO-Kameral⁸.

⁵ siehe auch Hinweis des Personal- und Organisationsamtes zum Stellenplan 2011 (Drs. 1007/2010)

⁶ § 9 Abs. 1 und 7 GemHVO-Doppik

⁷ § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 StPIVO

⁸ § 5a Abs. 1 und 7 GemHVO-Kameral

Darüber hinaus wurden zu dem genannten Zeitpunkt die Stellenbewirtschaftungspläne des Hauptteils des Stellenplanes (einschließlich des PVK) hinsichtlich unbesetzter Planstellen durchgesehen.

a) Zuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die vorhandenen Planstellen

Die GemHVO-Doppik erlaubt die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Besetzung von Stellen von Teilzeitbeschäftigten.

Geringfügige Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit sind im Gegensatz zur früheren StPIVO nicht mehr zulässig.

Aus den im Personalverwaltungssystem (PVS) hinterlegten Stellenbewirtschaftungsplänen (ohne nachrichtlichen Teil) ergab sich zum genannten Stichtag bei ca. 146 Planstellen eine Überschreitung von ca. 2.900 Wochenstunden (2006: ca. 130 Planstellen/ca. 2.400 Stunden; 2008/2009: ca. 143 Planstellen/ca. 2.400 Wochenstunden). Davon entfallen, wie in den genannten Vorjahren, ca. 1.500 Stunden auf den Bereich des Amtes für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die für das Jahr 2010 ermittelten Überschreitungen ergeben insgesamt ca. 71 Vollzeitplanstellen.⁹ Die Vorschriften der GemHVO-Doppik wurden insoweit nicht eingehalten.

**Tz.
13 A**

b) Handhabung von überplanmäßigen Stellenbesetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuweisen. Danach gelten solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als vorübergehend beschäftigt, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist.

Eine überplanmäßige Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten ist daher rechtlich ausgeschlossen. Nur im Bereich der tariflich Beschäftigten ist eine überplanmäßige Beschäftigung für höchstens sechs Monate möglich. Für alle anderen sind Planstellen einzurichten.

Mit Stichtag 02.09.2010 ergaben sich aus den im PVS hinterlegten Stellenbewirtschaftungsplänen (ohne nachrichtlichen Teil) überplanmäßige Stellenbesetzungen entgegen den genannten Bestimmungen von ca. 2.400 Wochenstunden (2006 bzw. 2008/2009 ca. 3.100/1.300 Wochenstunden).

Auf den Bereich der tariflich Beschäftigten entfallen hiervon rund 1.800 Wochenstunden (2006 bzw. 2008/2009 rund 2.450/770 Wochenstunden). Dieser Umfang entspricht etwa 46 Vollzeitplanstellen. Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten wurden ca. 600 Wochenstunden bzw. etwa 15 Vollzeitplanstellen ermittelt (2006 bzw. 2008/2009 ca. 650/552 Wochenstunden).

Das Personal- und Organisationsamt hat mit E-Mail vom 18.05.2011 hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme erläutert zu den vom RPA aufgeführten Fällen, welche Gründe für eine überplanmäßige Beschäftigung vorlagen.

Überwiegend sind dies längerfristig vorliegende Anlässe (langfristig erkrankt, auf Dauer nicht vermittelbar etc.). In den meisten dieser Fälle erscheint es auch - ohne nähere Prüfung - plau-

⁹ ausgehend von 41 Wochenstunden. Diese Berechnungsweise ist nicht exakt, weil sie nur die höhere wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zugrunde legt, aber für die Darstellung in diesem Bericht ausreichend genau.

Tz.
14 A

sibel, dass die betroffenen Beschäftigten nicht auf konkreten Arbeitsplätzen eingesetzt werden können. **Allerdings kann das nicht davon ablenken, dass es nach der geltenden Rechtslage nicht darauf ankommt, sondern ausnahmslos für jede Beamtin und jeden Beamten und ab einem Zeitraum von sechs Monaten für jede tariflich beschäftigte Person eine Planstelle vorzuhalten ist.**

Personal- und Organisationsamt (zu Tz 13 A und 14 A):

Ein wesentlicher Teil der Überbuchungen entfällt auf das Amt 54 und dort auf die Kindertageseinrichtungen. Ursächlich ist hierfür das Zusammenspiel zwischen der jährlichen Kindergartenbedarfsplanung und des beschlossenen Stellenplanes. Entkoppelt vom Kalenderjahr/Haushaltsjahr wird die Bedarfsplanung im ersten Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres mit Wirkung vom 01.08. (bis 31.07. des Folgejahres) vorgelegt. Die sich hieraus ergebenden Überbuchungen können dann erst zum darauf folgenden Stellenplan abgebildet werden.

Um die formalen Anforderungen für „unterjährigen Personalbedarf“ zu erfüllen, würden nach unserer Schätzung gesamtstädtisch regelmäßig erhebliche zusätzliche Planstellen erforderlich sein, um für die Stellenbewirtschaftung einen entsprechenden Puffer vorzuhalten.

Die Vorschriften der GemHVO sind an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Über die kommunalen Spitzenverbände wird versucht, eine Änderung herbeizuführen.

RPA:

Es ist legitim, geltende Vorschriften ändern zu wollen. Das RPA kann in diesem Fall auch die Beweggründe dafür nachvollziehen. Allerdings sieht das RPA ein Problem darin, missliebige Vorschriften im Vorgriff auf eine erstrebte Änderung nicht mehr anzuwenden. Damit wird die Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht unterlaufen. Die vom Personal- und Organisationsamt offensichtlich abgelehnte Möglichkeit, zusätzliche Stellen in dem Umfang zu schaffen, in dem erfahrungsgemäß „unterjähriger Personalbedarf“ anfällt, ist aus Sicht des RPA ein Weg, rechtmäßig zu handeln, ohne Mehrkosten zu verursachen. Mehrkosten entstehen nicht durch zusätzliche Planstellen, sondern erst durch die eingesetzten Personen. Diese werden in beiden Fällen (Textziffer 13 und Textziffer 14) aber auch jetzt – ohne Planstellen – eingesetzt.

Von den im Teilplan 1113¹⁰ vorhandenen Stellen hat die Verwaltung nach dem von ihr aufgestellten Organisationsplan (Stellenplan, nach Organisationseinheiten geordnet) 23 Stellen einem Abschnitt „Zur Verfügung des Personalamtes“ zugeordnet. Diese Stellen können dazu dienen, die oben genannten zurzeit überplanmäßig beschäftigten Personen aufzunehmen. Nach den Daten des PVS vom 20.05.2011 waren dort vierzehn Vollzeit-Planstellen frei. Diese Planstellen sollten ausgeschöpft und ggf. neue Planstellen für diesen Abschnitt geschaffen werden, um die bisher überplanmäßigen Beschäftigungen auch im Stellenplan abzubilden.

Tz.
15 A

Eine andere Gruppe von Fällen bildet die Beschäftigung für bestimmte Bereiche, in denen ein besonderer Bedarf¹¹ besteht. In diesen Fällen hätten Planstellen in den jeweiligen Fachbereichen geschaffen werden müssen, ggf. mit einem entsprechenden Vermerk („künftig wegfallend“ - kw). Daran ändert nichts, dass beispielsweise nach Angaben des Personal- und Organisationsamtes „bei Einführung der Doppik und auch zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, in welchem Umfang Stellen in den einzelnen Fachämtern benötigt werden...“. **Es wäre immer möglich gewesen, geschaffene Stellen nicht zu besetzen, wenn sie wider Erwarten nicht benötigt werden, und sie dann im nächsten Stellenplan wieder zu streichen. Dieses Vorgehen wäre auch für die Politik transparenter, weil es den zusätzlichen Personalaufwand – in diesem Beispiel für die Doppik – nachvollziehbarer macht.**

¹⁰ innere Verwaltungsangelegenheiten und Service - hierzu gehört auch das Personal- und Organisationsamt

¹¹ Sonderaufgaben, Projekte wie § 16 e SGB II, Einführung der Doppik, Anstieg der Fallzahlen

Personal- und Organisationsamt:

Bei genau absehbarem Personalbedarf (z. B. auf Dauer Anstieg der Fallzahlen) werden in den jeweiligen Bereich Planstellen eingerichtet. Bei neuen Projekten wie § 16 e SGB II oder Einführung der Doppik lässt sich der genaue Bedarf durch laufende Prozessanpassungen nicht immer absehen.

RPA:

Das trifft zwar zu, rechtfertigt aber nicht, den Personalbedarf überhaupt nicht durch Planstellen abzubilden. Die Verwaltung muss versuchen, den Personalbedarf zu schätzen. Wenn hinterher der Personalbedarf nicht mit den zur Verfügung stehenden Stellen übereinstimmt, können überzählige Stellen im nächsten Stellenplan gestrichen oder zusätzlich benötigte Stellen geschaffen werden. Für den Notfall steht dem Oberbürgermeister die Möglichkeit nach § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik offen (Umsetzung einer Planstelle von einem Teilplan in einen anderen).

c) Unbesetzte Planstellen

Zum genannten Stichtag wurden anhand der Stellenbewirtschaftungspläne des Stellenplans (Hauptteil) 94 Planstellen (= rund 74 Vollzeitplanstellen) ermittelt, die zum Teil seit sieben Jahren bzw. seit dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung unbesetzt sind.

Hierzu führt das Personal- und Organisationsamt in seiner E-Mail vom 18.05.2011 aus: *„Zur Liste der freien Planstellen ... teilen wir mit, dass durch den Sachbereich Zentrale Organisation des Personal- und Organisationsamtes jährlich eine Abfrage in den Fachämtern zu allen Stellen, die länger als ein Haushaltsjahr frei sind, erfolgt. Die Auskunft der Fachämter ist maßgeblich, zudem erfolgt auch eine Einschätzung des Sachbereichs Zentrale Organisation.“*

Dies erklärt nur, dass das Personal- und Organisationsamt weiß, welche Stellen langjährig unbesetzt sind, nicht aber, warum es sie in der Stellenplanvorlage für die RV nicht zur Streichung vorgesehen hat. „Vorratsstellen“ sind jedenfalls unzulässig, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik nur die für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen Stellen im Stellenplan ausgewiesen werden dürfen.

Darüber hinaus wurden für den Bereich des PVK weitere rund 19 unbesetzte Vollzeitplanstellen festgestellt, die allerdings - soweit möglich - zum Stellenplan 2011 auch gestrichen worden sind.

Eine abschließende Bewertung der geprüften Thematik ist wegen der teilweise fehlenden Auskünfte des Personal- und Organisationsamtes im Ergebnis nicht möglich.

6.2.1.4 Altersteilzeit

Die RV hat in Ergänzung zu den bestehenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen weitere Regelungen für die Gewährung von Altersteilzeit getroffen (Drs. 1245/2004 und 1315/2004). Ziel der Beschlüsse war, den Prozess der Aufgabenkritik zu unterstützen.

Das RPA hat Anfang 2011 die Planstellen derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Altersteilzeit 2009 und 2010 endete, untersucht. Grundlage waren die Daten aus dem PVS. Anhand dieser wurde für jede einzelne Planstelle überprüft, ob sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers wegen Altersteilzeit wiederbesetzt wurde, ggf. mit wem und ab wann.

Vom RPA konnte aus dem PVS selbst ermittelt werden, dass in 2009 und 2010 die Altersteilzeit von 72 Beschäftigten endete. Von deren Planstellen(-anteilen) wurden 22 gestrichen

(bzw. von den Planstellen, die in diesem Zusammenhang durch einen Ringtausch frei wurden). 3 Planstellen sind zurzeit zwar nicht gestrichen, aber unbesetzt.

Hinsichtlich der 47 Fälle, bei denen eine Wiederbesetzung freigewordener Planstellen (-anteile) erfolgte, ist unter anderem festzustellen:

- 2 Wiederbesetzungen erfolgten aus dem PVK.
- Auf 9 Planstellen wurden Externe neu eingestellt. Auf einer Planstelle für Verwaltungskräfte der Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit und der LHK (ARGE) wurden sogar dreimal Externe eingestellt.
- 7 Planstellen wurden erst nach Ablauf der Altersteilzeit des vorigen Stelleninhabers wiederbesetzt.

Tz. 16 C **Aus dieser Auswertung geht hervor, dass die LHK auch in den vergangenen zwei Jahren von dem angestrebten Ziel der Ratsversammlungsbeschlüsse zur Altersteilzeit erneut weit entfernt geblieben ist. Nur rd. 31 % der durch Altersteilzeit freigewordenen Planstellen(-anteile) wurden gestrichen.**

Das Personal- und Organisationsamt führte unter anderem aus: „... zu den seinerzeit bestehenden Altersteilzeitregelungen im Beamt/innen- und Tarifbereich sollten Stellen, die durch Altersteilzeit frei werden, grundsätzlich gestrichen werden. Alternativ ist eine Besetzung aus dem Bereich der Personalvermittlung (PV) möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister“.

Wir gehen davon aus, dass das Personal- und Organisationsamt „Personalvermittlungskontingent“ (PVK) und nicht „Personalvermittlung“ (PV) meinte. Die maßgeblichen Beschlüsse (Drs. 1245/2004 für Beamtinnen und Beamte - Nr. 3, Drs. 1315/2004 für tariflich Beschäftigte - Nr. 2) lauten an den entsprechenden Stellen nämlich wie folgt: „Im Rahmen der Altersteilzeit freiwerdende Planstellen werden nicht wiederbesetzt und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestrichen. Alternativ besteht die Möglichkeit die freiwerdende Planstelle mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter aus dem Personalvermittlungskontingent zu besetzen.“ und (Nr. 4 in beiden Beschlüssen) „Die Oberbürgermeisterin kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.“

Obwohl PVK und PV ähnlich klingen, besteht zwischen beiden Begriffen ein bedeutender Unterschied. Das PVK umfasst nur die Planstellen, deren Notwendigkeit durch Aufgabenkritik bzw. andere Einsparvorgaben nicht mehr gegeben ist. Es wurde lediglich zur Identifizierung des Einsparpotentials geschaffen. Allein durch die Zusammenfassung solcher Planstellen in einer eigenen Struktureinheit werden noch keine Einsparungen erreicht. Erst die Vermittlung der Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber auf eine andere Planstelle bewirkt die Einsparung. Ziel ist hierbei gemäß Drs. 1476/2004 eine Vermittlung innerhalb von sechs Monaten. Insofern ist nur die Besetzung mit einer oder einem Beschäftigten aus dem PVK die Alternative zur Streichung der Stelle einer oder eines durch Altersteilzeit ausgeschiedenen Beschäftigten.

Der Bereich der Personalvermittlung hingegen umfasst neben dem PVK weitere Fälle, wie z. B. Beschäftigte, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Arbeitsplatz wechseln müssen oder wollen. Damit ist nicht zwingend eine Stellenstreichung verbunden.

Eine Ausnahmegenehmigung des OB war deshalb auch für Fälle erforderlich, in denen die Wiederbesetzung aus der Personalvermittlung erfolgte - solange diese Fälle nicht auch gleichzeitig Fälle aus dem PVK waren. Ob das Personal- und Organisationsamt auch tatsächlich so gehandelt hat, konnte das RPA wegen der sehr verspäteten Antwort des Amtes nicht mehr ermitteln.

Die Wiederbesetzung von durch Altersteilzeit freiwerdenden Planstellen stellt entgegen der Beschlusslage die Regel dar, nicht die Ausnahme. Damit haben die Genehmigungen des OB – zu welchen Fällen auch immer – den Charakter von Ausnahmen verloren. Nur in zwei Fällen wurden die Stellen aus dem PVK besetzt.

**Tz.
17 A**

Personal- und Organisationsamt:

Die Überprüfung der Notwendigkeit der Wiederbesetzung einer Planstelle erfolgt auf Antrag des Fachamtes mit entsprechender Begründung durch die Zentrale Organisation. Ist die Wiederbesetzung der Planstelle nach Prüfung durch das Fachamt und organisatorischer Betrachtung notwendig, erfolgt diese Wiederbesetzung unabhängig vom Grund des Freiwerdens der Stelle; dies gilt also auch für durch Altersteilzeit frei gewordene Planstellen. Durch Altersteilzeit frei gewordene Stellen sind bis dato zu 63 % mit vorheriger, expliziter Genehmigung durch den/die OB wieder besetzt worden.

Der zugrunde liegende Beschluss der Ratsversammlung stammt aus dem Jahr 2004 und wurde noch vor Einrichtung des Sachbereichs Personalvermittlung und Entwicklung der Erstfassung des Konzeptes Personalvermittlung gefasst. Seinerzeit war davon ausgegangen worden, dass die aufgabenkritischen Prozesse erheblich zunehmen und damit ein entsprechendes Vermittlungspotenzial ausschließlich im Personalvermittlungskontingent (PVK) entsteht. Dies ist dann in der Folge so nicht eingetreten.

RPA:

Das RPA hält es für problematisch, einen geltenden Beschluss der Ratsversammlung durch Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses praktisch nicht anzuwenden. Wenn ein solcher Beschluss nach Einschätzung der Verwaltung nicht ernsthaft handhabbar ist, z. B. weil er auf Annahmen beruht, die sich inzwischen als falsch herausgestellt haben, ist es Aufgabe der Verwaltung, einen Vorschlag für eine Änderung der Beschlusslage zu machen.

6.2.1.5 Personalaktenrecht

Das RPA hatte in seinem StB 2008/2009 die bestehende Erforderlichkeit dargestellt, die Dienstanweisung der LHK über die Neuregelung des Personalaktenrechts vom 06.01.1999 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Auf die dortigen Ausführungen unter Ziff. 5.4, Seite 58 wird verwiesen.

Im Januar 2011 hat das Personal- und Organisationsamt eine neugefasste Dienst- und Geschäftsanweisung auf den Weg gebracht. Dem RPA lag die Anweisung im März 2011 zur Kenntnisnahme vor. Beanstandungen ergaben sich keine.

Die neue Regelung ist am 25.02.2011 in Kraft getreten.

6.2.1.6 Personal ARGE

Im StB 2008/2009 (Seite 60 – 61) ist das RPA auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 eingegangen. Das Gericht hatte die bisherige Organisationsform der ARGE für nicht verfassungskonform erklärt, sofern in den Arbeitsgemeinschaften eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2010, konnten die Aufgaben in der bisherigen Form wahrgenommen werden (siehe SB 2007, Ziff. 10.7, S. 114, 1. Absatz).

Durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.07.2010 und durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 03.08.2010 ist

die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen verfassungsrechtlich legitimiert worden. Gleichzeitig wurden die bisherigen ARGEN durch neue gemeinsame Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen abgelöst. Für den Bereich der LHK Kiel wird die Bezeichnung „jobcenter.kiel“ weitergeführt.

Zugunsten des Erhalts der Funktionsfähigkeit der bestehenden ARGEN bzw. der gemeinsamen Einrichtungen hat sich der Gesetzgeber für eine gesetzliche Zuweisung der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, die bis zum 31.12.2010 in einer ARGE tätig waren, für die Dauer von 5 Jahren entschieden¹².

Da die Zuweisung somit nicht durch eine Verfügung des jeweiligen Trägers, sondern durch Gesetz erfolgt, kommt es auf die Zustimmung des davon betroffenen Personals nicht an. Die Zuweisung ist mit gewöhnlichen Rechtsmitteln nicht angreifbar und unterliegt auch nicht der Mitbestimmung.

Von der Zuweisung unberührt bleiben die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der tariflich Beschäftigten. Daraus folgt, dass die beamten- bzw. personalrechtlichen Befugnisse weitestgehend beim jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber verbleiben. Die Rechte der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung reduzieren sich vor diesem Hintergrund zusammenfassend auf Einzelfallregelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten des Personals.

Beamtinnen und Beamten sowie tariflich Beschäftigten, die bisher nicht im „Jobcenter Kiel“ arbeiten, können Tätigkeiten im „Jobcenter Kiel“ auch nach dem 01.01.2011 zugewiesen werden, wobei allerdings die beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Vorschriften zu beachten sind. Beispielsweise besteht ein Widerspruchs- bzw. Klagerecht der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die aufnehmende Einheit besitzt zudem ein Mitbestimmungsrecht.

Das RPA wird auch zukünftig die Entwicklung beobachten und bei Bedarf berichten.

6.2.1.7 Rechtsberatung durch Anwälte statt durch das Rechtsamt

Die Rechtsberatung der städtischen Ämter einschließlich der Vertretung vor Gericht erfolgte bis zum 30.04.2008 grundsätzlich umfassend durch das Rechtsamt. Es gab Ausnahmen für bestimmte, in der Regel komplexe Angelegenheiten, die Spezialwissen erforderten, beispielsweise die Rechtsberatung bezogen auf den Verkauf von Stadtwerke-Anteilen, Beratungsleistungen zum ÖPP-Verfahren Berufliche Schulen, für die europaweite Ausschreibung für Strom oder für das Vorhaben „Science Center“. Einen Eindruck von dem finanziellen Umfang dieser Ausnahmen kann man aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 0710/2009) gewinnen, aus der sich folgende Daten für Prozessvertretungen, rechtliche Gutachten etc. (ohne Notariatsgebühren) entnehmen lassen:

2003: 647.832,90 € (insbesondere Anteilsverkauf Stadtwerke),
2004: 50.218,06 €,
2005: 105.502,01 €,
2006: 176.359,25 € (eine notarielle Dienstleistung wurde herausgenommen),
2007: 364.436,68 € (insbesondere Science Center und Regionale Bildungszentren).

Im Jahr 2008 hat die Verwaltung entschieden, die Rechtsberatung für das Personal- und Organisationsamt und das Amt für Finanzwirtschaft probeweise vollständig durch externe Rechtsanwälte durchführen zu lassen. Als Probezeit wurde für das Personal- und Organisationsamt die Zeit vom 01.05.2008 bis 30.04.2009 und für das Amt für Finanzwirtschaft die Zeit

¹² siehe insbes. § 44g SGB II

vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2009 festgesetzt. Diese Probezeit wurde verlängert, wobei diese Verlängerung nicht dokumentiert wurde. Nach Ende der Probezeit sollte die Probephase im Wege eines Kostenvergleichs unter Beteiligung von Rechtsamt, Amt für Finanzwirtschaft und Personal- und Organisationsamt ausgewertet werden. Dies hat bislang nicht stattgefunden.

Mit E-Mail vom 17.03.2011 bestätigte das Büro OB, dass die probeweise Regelung bis auf Weiteres fortgeführt wird.

Für das RPA stellte sich die Frage, ob die Vergabe der Rechtsberatung an Externe rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig war.

a) Rechtmäßigkeit

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen nicht. Insbesondere ist die freihändige Vergabe an die beauftragten Rechtsanwaltskanzleien nicht zu beanstanden. Die hier in Rede stehenden Rechtsberatungsleistungen unterschreiten den Schwellenwert nach § 1 Abs. 2 VOF in Verbindung mit § 2 Nr. 2 VgV von 193 T€. Zugrunde zu legen wäre der durchschnittliche vierfache Jahresauftragswert. Aus den bisher entstandenen Kosten kann geschlossen werden, dass dieser Wert deutlich unter 193 T€ liegen wird (siehe Tabelle unter b)). Eine freihändige Vergabe wäre im Übrigen selbst bei Erreichen des Schwellenwertes möglich, da es sich hier um Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 VOF handelt, bei denen dies generell zulässig ist.

b) Wirtschaftlichkeit

Als Finanzierung sollte die Planstelle 265 dienen. Sie ist nach Besoldungsgruppe A 14 bewertet. Diese Planstelle wurde vom 01.05.2008 an frei. 40 % der auf sie entfallenden Personalkosten sollten dem Personal- und Organisationsamt und 20 % dem Amt für Finanzwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen 40 % waren als Einsparung für den Haushalt vorgesehen.

Statt durch das Rechtsamt wurde die Rechtsberatung für die beiden Ämter durch zwei Rechtsanwaltskanzleien (eine für jedes Amt) wahrgenommen. In der folgenden Tabelle werden die tatsächlich entstandenen Kosten für beide Ämter mit den oben aufgeführten Anteilen an der eingesparten Planstelle verglichen:

	2009	2010
Personalkostenmittelwert der Planstelle 265	94.300	96.600
Geplanter Anteil für 01	37.720	38.640
Tatsächliche Kosten 01	34.907,82	20.377,47
Geplanter Anteil für 90	18.860	19.320
Tatsächliche Kosten 90	20.625,55	33.707,38
Geplante Ersparnis	37.720	38.640
Tatsächliche Ersparnis	38.766,63	42.515,15

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass zumindest in den zwei betrachteten Jahren die Vergabe der Rechtsberatungsleistungen weniger gekostet hat als die Rechtsberatung durch eigene Kräfte gekostet hätte. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gewisse Kosten für Rechtsanwälte auch angefallen wären, wenn das Rechtsamt weiterhin die Rechtsberatung übernommen hätte. Denn auch in diesem Fall werden in besonders gelagerten und meist entsprechend kostenintensiven Fällen Aufträge nach außen vergeben.

Dieses Ergebnis setzt voraus, dass die Planstelle 265 gestrichen oder zumindest nicht besetzt worden ist. Tatsächlich wurde die Stelle vom 01.06.2009 bis 31.12.2009 und dann wieder vom 16.08.2010 dauerhaft wiederbesetzt. Für die Zeit vom 01.06.2009 bis 31.12.2009 wurde als Ersatz dafür eine andere Planstelle mit vergleichbarer Bewertung freigehalten; für die Zeit vom 16.08.2010 an bis heute gilt dies nicht.

c) Zweckmäßigkeit

Beide Ämter berichten über sehr gute Erfahrungen mit den beauftragten Kanzleien. Die zunächst naheliegende Vermutung, dass die Antwortzeiten bei Externen länger seien als bei der Beratung durch das Rechtsamt, bestätigte sich nicht. Die Erfolgsquote bei Prozessen kann nicht verglichen werden, da keine Aussage darüber möglich ist, wie Prozesse ausgegangen wären, wenn die Rechtsvertretung durch das Rechtsamt erfolgt wäre. Für das Amt für Finanzwirtschaft lässt sich jedoch feststellen, dass eine bessere Erfolgsquote mit dem Rechtsamt auch nicht möglich gewesen wäre, denn während des betrachteten Zeitraums wurden alle Prozesse gewonnen. Es spricht daher aus Sicht der Fachämter vieles für ein Beibehalten der Lösung. Allerdings merkt das Amt für Finanzwirtschaft an, dass es bei rechtlichen Problemen im laufenden Tagesgeschäft (z. B. bei Vorlagen, Satzungsänderungen etc.) in der Regel aufwendiger ist, einem externen Anwalt den Sachverhalt nahe zu bringen als den Kolleginnen und Kollegen aus dem Rechtsamt.

Das Rechtsamt weist außerdem darauf hin, dass ein gewisser Teil an Rechtsberatung für die beiden Ämter immer noch stattfindet, beispielsweise zu mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen Fragen und zu allgemeinen Rechtsfragen (z. B. formale Erfordernisse für Satzungen).

d) Übertragbarkeit

Das Modell ließe sich auch auf andere Fachämter übertragen. Das hätte zur Folge, dass es ein Rechtsamt in der heutigen Form nicht mehr gäbe, sondern ein oder zwei Juristinnen/Juristen ausreichen würden, um die politischen Gremien und die Verwaltung in kommunalrechtlichen Fragen zu beraten und den „Sofort-Service“ sicher zu stellen (z. B. während der Sitzungen der RV). Allerdings müssen dafür einige Aspekte beachtet werden:

- Attraktiv sind vor allem Bereiche, bei denen es zu Prozessen kommt, die die LHK dann (möglichst) gewinnt (wie im Bereich „Grundbesitzabgaben und Steuern“ im Amt für Finanzwirtschaft). In diesen Fällen - aber eben auch nur in diesen - werden die Kosten für die Rechtsanwälte in der Regel von der Gegenseite getragen.
- Die LHK müsste für die anderen Fachämter ähnlich gut geeignete Kanzleien finden, wie es für das Personal- und Organisationsamt und das Amt für Finanzwirtschaft geglückt ist. Die Zahl solcher Kanzleien ist nach Einschätzung des Rechtsamtes begrenzt.
- Eine Kostendeckung ließe sich nur allmählich erzielen, da für die vorhandenen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rechtsamt eine andere Verwendung gefunden bzw. auf ihr Ausscheiden gewartet werden müsste.
- Bei einer flächendeckenden Vergabe der Rechtsberatung stellt sich die Frage, wer in der Stadtverwaltung dann noch die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge kontrollieren kann (vgl. hierzu auch Ziff. 5.2.1).
- Das Rechtsamt weist außerdem auf die Gefahr hin, dass Erkenntnisse, die Anwälte über die internen Prozesse in der LHK bei ihrer Arbeit für die LHK gewinnen, in anderen Verfahren gegen die LHK verwendet werden, ohne dass dies unbedingt vorsätzlich geschehen muss.

Fazit

- Die Probephase hat gezeigt, dass die Rechtsberatung des Personal- und Organisationsamtes und des Amtes für Finanzwirtschaft durch Anwaltskanzleien weniger kostet, als die Rechtsberatung durch das Rechtsamt gekostet hätte. Damit war die Probephase für sich genommen erfolgreich.
- Die vorgesehene Kostendeckung/Einsparung wurde dennoch nicht erreicht, da die dafür vorgesehene Planstelle 265 nicht gestrichen, sondern ab dem 16.08.2010 dauerhaft wieder besetzt wurde.
- Eine angemessene Überwachung und Auswertung der Probephase hat nicht stattgefunden.

Obwohl im vorliegenden Fall die Probephase für sich betrachtet erfolgreich war, spricht nach Auffassung des RPA auch einiges dagegen, die Rechtsberatung flächendeckend aus dem Rechtsamt auf externe Kanzleien zu verlagern. Es sollten daher zunächst andere Wege untersucht werden, um zu Einsparungen zu gelangen, beispielsweise die Zusammenlegung des Rechtsamtes mit Rechtsämtern umliegender Kreise.

Tz.
18 C

6.2.1.8 Einsatz von Personen auf selbständiger Basis

In seinem SB für das Jahr 2007 hatte das RPA zu der genannten Thematik auf die beabsichtigte Überprüfung der praktischen Umsetzung und Beachtung der Geschäftsanweisung über den Einsatz freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der LHK (GA) hingewiesen. Ferner sollte überprüft werden, ob durch die bei den Fachämtern angesiedelte Zuständigkeit eine einheitliche und rechtlich einwandfreie Handhabung der Themenstellung gewährleistet ist (siehe SB 2007, Ziff. 10.4, Seite 102/103).

Die im Zeitraum von Juli 2009 bis August 2010 erfolgte Prüfung hat insbesondere gezeigt, dass die genannte GA weitestgehend nicht beachtet wurde. Die mit dem Erlass der Anweisung beabsichtigte stadtweit einheitliche Handhabung der freien Mitarbeiterverhältnisse war nicht zu erkennen.

Darüber hinaus bestand bei einer Vielzahl der überprüften Vorgänge keine Rechtssicherheit darüber, ob es sich bei den wahrzunehmenden Aufgaben tatsächlich um selbständige Tätigkeiten handelt und die vorgenommene Einordnung in ein freies Mitarbeiterverhältnis rechtmäßig war. Die Gefahr, dass die Verträge einer möglichen Überprüfung durch den Rentenversicherungsträger nicht standhalten und neben einer Nachrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen auch Arbeitsverträge mit diesem Personenkreis abzuschließen wären, wurde ebenfalls skizziert.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des RPA vor jedem neuen Vertragsabschluss zunächst geprüft werden, ob es sich bei der konkret wahrzunehmenden Aufgabe rechtlich um eine abhängige Beschäftigung handeln könnte. Diese Prüfung sollte zentral vorgenommen werden, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Das RPA hat hierfür das Personal- und Organisationsamt vorgeschlagen. Auf die weitergehenden Ausführungen in unserem Prüfbericht vom Oktober 2010 über den Einsatz von Personen auf selbständiger Basis bei der LHK (Drs. 0793/2010) wird verwiesen.

In der Geschäftlichen Mitteilung (GM) vom März 2011 (Drs. 0262/2011) teilt das Personal- und Organisationsamt mit, dass aufgrund der festgestellten Rechtsunsicherheiten das Rechtsamt und das Personal- und Organisationsamt gemeinsam einen Workshop veranstalten, in dem die relevante Zielgruppe über die gesetzlichen Vorgaben, die Regelungen der Dienststelle und der Vertragsgestaltung geschult wird. Hierzu soll durch die jeweiligen Fachamtsleitungen je eine Person benannt werden, die sich dieser Thematik im Fachamt annimmt. Im Anschluss

daran sollen die ggf. notwendigen Überarbeitungen der Verträge in den Fachämtern vorgenommen werden. Zudem ist eine Evaluation der Ablauforganisation vorgesehen. Bei evtl. festgestellten Defiziten in der Umsetzung würden Auffrischungsworkshops stattfinden. Der Prozess der Überprüfung und Nachschulung würde zudem in regelmäßigen Intervallen durchgeführt werden.

Es ist zu begrüßen, dass das Personal- und Organisationsamt so zeitnah tätig geworden ist. Allerdings ist das RPA von dem geplanten Vorgehen aus den folgenden Gründen nicht überzeugt:

Für die Prüfung, ob es sich bei den beabsichtigten Tätigkeiten um eine abhängige Beschäftigung oder um eine selbständige Tätigkeit handelt, ist Fachwissen erforderlich, das im Personal- und Organisationsamt bereits vorhanden ist. Bei einer zentral zuständigen Stelle wären nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen bzw. weiterzubilden. Diese würden außerdem ihr erworbenes Wissen wesentlich häufiger bzw. regelmäßiger anwenden können, so dass die Schulungen wirksamer und nachhaltiger sind. Eine stadtweit einheitliche und rechtssichere Handhabung wäre gewährleistet. Außerdem wären Zweifelsfragen - auch hinsichtlich der vielfältigen Rechtsprechung - einfacher zu klären, wenn sich nur ein Amt statt aller Ämter der Stadtverwaltung mit dem Rechtsamt in Verbindung setzen müsste.

Ein weiteres Argument für die zentrale Lösung ist, dass das Personal- und Organisationsamt einen besseren Überblick über die Arbeitsfelder hätte, in denen Personen auf selbständiger Basis eingesetzt werden. Diese Informationen könnten hilfreich für die dortigen Personalplanungen und personalstrategischen Überlegungen sein, insbesondere für den Einsatz von Beschäftigten aus dem PVK.

**Tz.
19 C** **Wir beabsichtigen, die vom Personal- und Organisationsamt getroffene Neuregelung des Einsatzes von Personen auf selbständiger Basis bei der LHK voraussichtlich ab dem Jahr 2012 zu überprüfen und über die getroffenen Feststellungen zu berichten.**

6.2.1.9 Einzelne Besetzungsfälle

Das RPA hat sich stichprobenartig einzelne Stellenbesetzungen und Stellenverlagerungen angesehen, bei denen die Art der Ausschreibung Anlass zur Prüfung gab.

Besetzung einer Planstelle im Dez. I

Die Schaffung einer Planstelle im Dez. I zum Stellenplan 2011 wurde mit der Qualifikation einer externen Person begründet, die dann ohne Auswahlverfahren auch auf dieser Stelle eingestellt wurde. Nach den Stellenplangrundsätzen¹³ hätte die Verwaltung jedoch das Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen - zum Zeitpunkt des Stellenplanantrages - begründen müssen:

- Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften,
- neue von der RV konkret beschlossene Aufgaben, Aufgabenerweiterungen oder Einrichtungen,
- erhebliche Arbeitsvermehrung.

Solche Begründungen liegen nicht vor und sind für das RPA nicht erkennbar. Selbst wenn man unterstellt, dass eine dieser Voraussetzungen vorgelegen hätte, wäre entweder eine Planstelle im gleichen Umfang dafür zu streichen oder Kostenneutralität nachzuweisen gewesen. Auch dies geschah nicht.

¹³ Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans, Beschluss der RV vom 21./22. Februar 1991

Der Schriftverkehr mit dem Personal- und Organisationsamt und dem OB Büro ließ weder erkennen, dass die Aufgabe vor der Besetzung genau definiert war, noch dass die organisatorische Zuordnung im Stellenplan geklärt war.

Verlagerung einer Planstelle vom Dez. IV in das Dez. I

Der Inhaber einer Planstelle im Dez. IV wechselte zum 15.01.2011 in das Dezernat I. Eine Organisationsverfügung für diesen neuen Tätigkeitsbereich gibt es nach Auskunft des Personal- und Organisationsamtes immer noch nicht.

Im Dezernat IV wurde anschließend nach interner Ausschreibung eine interne Bewerberin unbefristet auf diese Planstelle im Dez. IV umgesetzt (Drs. 0193/2011). Da die Planstelle weiterhin mit dem bisherigen Inhaber besetzt ist, wurde sie überplanmäßig auf dieser Stelle gebucht. Dies verstößt gegen § 9 Abs. 7 GemHVO-Doppik.

Tz.
20 B

Referat des Dezernates II

Im Referat des Dezernates II wurden Mitte Januar 2011 zwei Dienstposten ausgeschrieben. Beide Ausschreibungen waren befristet: der erste Dienstposten aufgrund einer Elternzeitvertretung längstens bis Mitte April 2012, der zweite ohne Angabe von Gründen zunächst bis zum 31.12.2011.

Wenn Beamtenstellen befristet besetzt werden, können sich beamtenrechtliche Komplikationen ergeben. Daher hat das RPA beim Personal- und Organisationsamt Unterlagen angefordert, aus denen hervorgeht, wie im Falle der Stellenbesetzung mit Beamtinnen oder Beamten vorgegangen wird. Außerdem war für das RPA nicht ersichtlich, welcher Stelle der Dienstposten der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters zugeordnet ist.

Anstelle des Personal- und Organisationsamtes antwortete das Büro des Oberbürgermeisters. Danach gibt es keine Planstelle für die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter. Sie soll erst zum Stellenplan 2012 geschaffen werden. Die Befristung erfolgte, so sinngemäß das Büro OB, für den Fall, dass die RV die Planstelle ablehnt. **Das RPA stellt fest, dass der inzwischen umgesetzte Beamte für den Dienstposten eines Sachbearbeiters im Referat des Dezernats II keiner Planstelle zugewiesen ist. Das ist ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik - unabhängig davon, ob die Planstelle noch geschaffen wird oder nicht.**

Tz.
21 A

Personal- und Organisationsamt:

An den Ausführungen des Büro OB wird festgehalten.

Zu den Konsequenzen, die sich aus der Befristung der inzwischen ebenfalls mit einer Beamtin besetzten Referentenstelle ergeben, waren die Angaben widersprüchlich. Einerseits erschien im Binnenblick – Stellenbörse - vom 18.02.2011 eine Korrektur der Ausschreibung dieser Stelle mit dem Hinweis: „statusrechtliche Veränderungen sind grundsätzlich möglich.“ Andererseits führte das Büro OB am 21.03.2011 aus, dass potentiellen Bewerbern die Auskunft erteilt worden sei, dass statusrechtliche Veränderungen nicht vorgenommen werden würden, aber ein finanzieller Ausgleich erfolgen sollte.

Eine gewisse „Grundunzufriedenheit“ mit Stellenbesetzungen und Personalauswahlverfahren ist bei den Beschäftigten sicherlich unvermeidbar, weil es typischerweise immer mehr erfolglose als erfolgreiche Bewerbungen gibt. Gerade deswegen ist es aber besonders wichtig, Personalauswahlverfahren - insbesondere bei hervorgehobenen und höher dotierten Stellen - rechtssicher, fair und transparent durchzuführen. Diesem Maßstab wurden die hier geschilderten Fälle nicht gerecht.

Noch mehr Sorge als die Verstöße gegen die im vorstehenden Text genannten Regelungen bereitet dem RPA, dass diese Vorgänge unzureichend bzw. überhaupt nicht dokumentiert sind. Zumindest konnte das Personal- und Organisationsamt für keine der o. g. Besetzungen entsprechende Dokumentationen (Vorgänge, Akten) vorlegen.

Tz.
22 C

Das RPA fordert daher das Personal- und Organisationsamt auf, mehr als bisher darauf zu achten, dass Stellenbesetzungsverfahren rechtssicher, fair und transparent durchgeführt werden und diese Verfahren ordnungsgemäß zu dokumentieren.

6.2.2 Dezernat II (18, 60, 61, 62, 63, 66, 67)

6.2.2.1 Pachtvertrag mit vielen Fragen

Die Immobilienwirtschaft hat zum Ende des Jahres 2005 einen Pachtvertrag für ein Grundstück samt Gebäude, u. a auch zur gastronomischen Nutzung, abgeschlossen. Das RPA prüfte den gesamten Vorgang. Die Akten und Unterlagen befanden sich in einem nicht prüffähigen Zustand und wurden an die Immobilienwirtschaft zurückgegeben. Neben dem Durcheinander in den Akten, die nach keiner erkennbaren Logik zusammengestellt waren, gab und gibt es kaum Vermerke, selten Begründungen zu Entscheidungen und auch sonst kaum Unterlagen, die eine Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns ermöglicht hätten.

Nach mehr als 2 Monaten wurden dem RPA die zwischenzeitlich sortierten Aktenordner erneut mit ersten Antworten auf gestellte Fragen vorgelegt. Hierzu ein Auszug der Stellungnahme der Immobilienwirtschaft vom 26.01.2011: *„60 übernahm das gesamte Arbeitsfeld der Liegenschaftsverwaltung / An- und Vermietung in einem äußerst desolaten Zustand...Die übermäßige Belastung führte zu Fehlern in der Bearbeitung...Die jetzt gut zu beurteilende Schwierigkeit eines solchen Projektes... Die unstete Personalverfügbarkeit und die Überlastung auf unserer Seite waren der Wahrnehmung der städtischen Interessen leider nicht förderlich...Im Fall dieses Pachtverhältnisses kamen einige unglückliche Umstände zusammen...Eine zugegeben- unzureichende Aktenführung.“*

Die Beantwortung weiterer Fragen des RPA zum Pachtverhältnis dauerte seitens der Immobilienwirtschaft erneut mehr als 2 Monate. Zwischenzeitlich hatte die Immobilienwirtschaft das Rechtsamt zwecks Interessenvertretung eingeschaltet. Hierzu aus der Stellungnahme der Immobilienwirtschaft vom 28.04.2011: *„Wir arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt tagesaktuell an der Aufarbeitung offener Vertragsfragen sowie der Kontosituation...Das Rechtsamt vertritt uns bei der Erfüllung von Forderungen der Stadt, des Umgangs mit Forderungen der Pächter, in Fragen der Aktualisierung des bestehenden Pachtverhältnisses sowie ggfs. auch in der Frage, wo das bestehende Pachtverhältnis seine Grenzen haben soll.“*

Die Prüfung des Pachtvertrages durch das RPA mit den hierzu gestellten Fragen und Anmerkungen hat die Voraussetzungen für eine nun konsequente Aufarbeitung des gesamten Pachtverhältnisses durch die Immobilienwirtschaft geschaffen.

Das RPA hat diesen Pachtvertrag bereits zum Anlass genommen, in den Prüfplan 2011 die Prüfung der Miet- und Pachtverträge der Immobilienwirtschaft aufzunehmen.

6.2.2.2 Sachfremde Verwendung von Haushaltsmitteln für ein Sommerfest im Juli 2010

Im Rahmen der Belegprüfung fand das RPA in einem Amt auch diverse Rechnungen für ein „Sommerfest“. Es handelt sich hierbei um einen Gesamtbetrag von 3.943,87€, der sich zusammensetzt aus Aufwendungen für Essen und Getränke, Eis, Geschirr, Toilettenwagen etc.

Der Amtsleiter des betroffenen Amtes schreibt in seiner Stellungnahme vom 10.01.2011 zur Anfrage des RPA Folgendes: *„Das Fest und die Bewirtung waren als „Danke schön“ für geleistete Arbeit zu verstehen und diente der Motivation. ... Es war an der Zeit, dieses hohe Engagement angemessen zu würdigen und mit einem kleinen Fest zu belohnen.“*

Nach Auffassung des RPA ist die Finanzierung des Betriebsfestes unzulässig, da hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Zudem hält das RPA es, insbesondere im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage, nicht für angebracht, Betriebsfeste aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Regelungen zur Mitarbeitermotivation gibt es, neben der monatlichen Vergütung bzw. Besoldung, für die Stadtverwaltung in Form des LOE bzw. in Gestalt der Führungsgrundsätze.

Tz.
23 B

Derzeit werden unter Beteiligung des Rechtsamtes rechtliche Konsequenzen geprüft. Über das Ergebnis wird berichtet.

6.2.2.3 Mangelnde Kontrolle im Bestellwesen und bei Beschaffungen in der Immobilienwirtschaft; fehlende Dokumentation von Arbeitsergebnissen und falsche Reisekostenabrechnungen

Auf Bitten der Immobilienwirtschaft prüfte das RPA im Sommer 2010 sowohl Beschaffungsvorgänge als auch Reisekostenabrechnungen von zwei Mitarbeitern. Bei den Beschaffungen war der Immobilienwirtschaft aufgefallen, dass ein Gerät gekauft wurde, für das es keine dienstliche Notwendigkeit gab. Wie die spätere Prüfung des RPA ergab, wurde seitens eines Mitarbeiters ein FM-Transmitter tatsächlich für den privaten Gebrauch aus städtischen Mitteln gekauft.

Bei der anschließenden Prüfung mehrerer Hundert Kreditorenbelege aus dem genannten Bereich stellte das RPA fest, dass sich in der Abteilung Gebäude- und Betriebstechnik eine weitgehend unkontrollierte Nebenbeschaffungsstelle etabliert hatte. Auffällig war, dass im Zeitraum von 2008 bis Juli 2010 nur 10 Bestellungen im zu nutzenden Bestellscheinbuch dokumentiert waren, 2 davon unzureichend ausgefüllt. Alle anderen Bestellungen wurden ohne schriftliche Aufträge, Bedarfsmeldungen oder irgendeiner anderen Art von schriftlicher Dokumentation durchgeführt.

Gravierender erschien dem RPA allerdings, dass es keinerlei Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit der bestellten Waren gab. Bei der Bestellung wurde das 4-Augen-Prinzip nicht berücksichtigt. Auch bei der späteren Kontierung gab es keine Nachfragen zur dienstlichen Notwendigkeit bzw. zum Erfordernis der Bestellungen durch den Vorgesetzten. Die bestellten Waren reichten von einzelnen Werkzeugteilen über komplette Werkzeugsets, Elektrogeräte, hochwertige Messinstrumente bis hin zu Mini-Laptop, DVD-Brennern, Digitalkameras, aber auch Batterien, Steckdosen, CD- und DVD-Hüllen, Computer-Mäusen etc. (Einzelpreise bis zu ca. 325,00 € pro Gerät).

Die Geschäftsanweisungen für die Beschaffungsstelle für Bürobedarf, für den Nachweis des Inventars und für den Einsatz der technikerunterstützten Informationsverarbeitung wurden teilweise nicht beachtet. Aus den Feststellungen des RPA ergaben sich folgende Hinweise an die Immobilienwirtschaft:

- Sofortige Änderung des Bestellwesens,
- Uneingeschränkte Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Dienst- und Geschäftsanweisungen unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Ausgabe bzw. Verleih von Geräten oder anderen bestellten Waren erfolgt gegen eine Empfangsbestätigung,
- Waren und Geräte sind wirkungsvoll gegen Diebstahl zu schützen.

Weiter empfahl das RPA in dem geprüften Bereich eine umfassende Bestandsaufnahme der in den letzten Jahren beschafften Waren mit anschließender Inventarisierung.

Die Immobilienwirtschaft reagierte schnell und erließ kurzfristig eine erste Abteilungsverfügung, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagte, mündliche Aufträge zu erteilen bzw. Verpflichtungserklärungen abzugeben. Neben dem Hinweis auf die Schriftform bei Bestellungen wurde die Verpflichtung ausgesprochen, jede Bestellung durch den zuständigen Abteilungsleiter/die zuständige Abteilungsleiterin mitzeichnen zu lassen. Ebenso wurden ausgestellte Vollmachten zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen kurzfristig widerrufen. Ferner teilte die Immobilienwirtschaft dem RPA mit Schreiben vom 26.01.2011 mit, dass zur Neuordnung des Bestellwesens innerhalb der Immobilienwirtschaft folgende Maßnahmen ergriffen wurden:

- Ein Auftragsbuch für Aufträge < 500 € ist in Vorbereitung.
- Die Neufassung der Amtsverfügung „Auftrags- und Rechnungsbearbeitung“ befindet sich in der Endabstimmung.
- Jeder Hausmeister wird von der Registratur ein Bestellbuch erhalten und künftig sollen Bestellungen nur noch mit einem solchen Bestellschein erfolgen.
- In die Ermächtigungen zur Erteilung von Vollmachten wird der Zuständigkeitsbereich des Ermächtigten mit aufgenommen.

Die o. g. Maßnahmen sind zwischenzeitlich seitens der Immobilienwirtschaft umgesetzt.

Auch bei den Reisekostenabrechnungen für Fahrten mit dienstlich anerkannten Privatwagen gab es Beanstandungen seitens des RPA. Nachdem die Immobilienwirtschaft das RPA über den Verdacht auf Manipulationen bei Reisekostenabrechnungen hingewiesen hatte, wurde bei den anschließenden Befragungen der Mitarbeiter durch das RPA festgestellt, dass in den Abrechnungen unwahre Angaben über Fahrtstrecken, Entfernungen und Zeiten gemacht wurden.

Hierzu schreibt die Immobilienwirtschaft am 06.05.2011 an das RPA: *„Hinsichtlich der Nachweise für Dienstfahrten mit dem Privat-PKW sind mit Schreiben vom 09.10.2010 alle Mitarbeiter darauf hingewiesen worden, dass im Fahrtenbuch unbedingt der Grund und die Wegstrecke der Dienstfahrt kurz zu erläutern sind. Mitarbeiter mit einem dienstlich anerkannten Privat-PKW entscheiden im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches eigenständig über die Notwendigkeit und den Umfang von Dienstfahrten. Die Fahrtkostenabrechnungen werden durch den direkten Vorgesetzten zur Erstattung eingereicht und sind von diesem abzuzeichnen. Den Umfang der Überprüfung entscheidet der jeweilige Vorgesetzte in seinem eigenen Ermessen. Auf Grund der Struktur und Größe der Immobilienwirtschaft gilt es hier hinsichtlich der Kontrollausübung durch die Vorgesetzten so viel wie nötig und so wenig wie möglich tätig zu werden.“*

Über Art, Umfang und Ergebnisse der internen Kontrollen in der Immobilienwirtschaft wird das RPA im Rahmen zukünftiger Prüfungen berichten.

Wesentlich bedeutsamer für das RPA war allerdings die Erkenntnis, dass es anscheinend seitens der Vorgesetzten in der Immobilienwirtschaft keine bzw. nur unzureichende Kontrollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab.

Tz.
24 B

Immobilienwirtschaft:

Zwischenzeitlich ist dies in den einzelnen Abteilungen thematisiert worden. Die jeweiligen direkten Vorgesetzten sind entsprechend sensibilisiert und führen in ihrer Verantwortung entsprechende Prüfungen durch.

So gab es über Dienstfahrten zu verschiedenen Objekten (überwiegend Schulen) **keinerlei** schriftliche Dokumentationen (Protokolle, Berichte, Reparaturaufträge, Fotos etc.), der Überprüfungen vor Ort und damit der Notwendigkeit der Dienstfahrten. Der betroffene Mitarbeiter erklärte dem RPA gegenüber, dass er nichts schriftlich oder in Bildform festhält.

Nicht anders verhielt es sich bei einem anderen Mitarbeiter. Auch hier gab es meistens keinerlei dienstlich begründete Anlässe für die Fahrten. Auch konnten keinerlei Nachweise (z. B. durch Aufträge, Lieferscheine, Kaufbelege, Arbeitsnachweise o. ä.) vorgelegt werden.

Ob und ggf. welche organisatorischen Maßnahmen die Immobilienwirtschaft getroffen hat, um künftig Arbeitsergebnisse der Mitarbeiter besser bzw. überhaupt zu dokumentieren und welche Maßnahmen seitens der Vorgesetzten ergriffen wurden, um eine entsprechende Kontrollfunktion auszuüben, hat das RPA schriftlich in der Immobilienwirtschaft nachgefragt. Hierzu steht die Antwort noch aus.

Seitens des Personal- und Organisationsamtes hat es seit den Feststellungen des RPA vom Juli 2010 bis zum heutigen Tag keinerlei Reaktionen in Form beabsichtigter arbeitsrechtlicher Konsequenz gegeben. **Eine Nachfrage von Ende Januar 2011 beim Personal- und Organisationsamt ergab, dass beide Mitarbeiter Abmahnungen erhalten sollten, diese aber noch nicht ausgesprochen wurden.** Im Mai bat das RPA erneut beim Personal- und Organisationsamt um Informationen zum Sachstand. Eine Antwort steht noch aus.

Tz.
25 A

Personal- und Organisationsamt:

Eine der beiden Personen ist durch Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 28. Februar 2011 aus dem städtischen Dienst ausgeschieden. Auf die Erteilung einer Abmahnung wurde vor diesem Hintergrund verzichtet. In dem anderen Fall trifft die Aussage zu; eine Abmahnung wurde nicht erteilt. Der zeitliche Abstand zwischen Kenntnis der Sachlage und heute lässt eine andere Vorgehensweise nicht mehr zu.

Immobilienwirtschaft:

Eine entsprechende und zeitnahe Sanktionierung der Verfehlungen durch die personalverwaltende Stelle wäre auch im Sinne der Immobilienwirtschaft gewesen – auch um zukünftig eine gewisse Abschreckungswirkung zu entfalten. Die Zuständigkeit liegt im Dezernat OB / Personal- und Organisationsamt.

RPA:

Die Sachlage war dem Personal- und Organisationsamt bereits im August 2010 bekannt.

6.2.2.4 Fehlende Ausschöpfung der möglichen Erträge aus Ausbaubeiträgen zu Maßnahmen in Anwohnerstraßen

Erneut hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 02.07.2010 auf den dortigen Erlass zur Haushaltskonsolidierung vom 30.06.2009 mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen Bezug genommen.

Die Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 90 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen ist erneut in der vom Innenministerium beigefügten Liste enthalten.

Diese Thematik wurde vom RPA erstmals im StB 2008/2009 unter Ziff. 7.2.7, S. 81, behandelt. In der damaligen Stellungnahme teilte das Stadtplanungsamt bereits mit, dass zwar eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung erfolgen wird, jedoch keine Anpassung der bisherigen Prozentsätze für die verschiedenen Straßenklassifikationen geplant sei.

Die zwischenzeitlich erlassene neue Ausbaubeitragssatzung enthält dann auch keine Veränderungen im Bereich der Prozentfestsetzungen für unterschiedliche Straßenklassen.

Auf die Begründung des Fachamtes wurde bereits im StB 2008/2009 eingegangen. Danach werden in kleineren Gemeinden nur kleinste Straßen bzw. Sackgassen als Anliegerstraßen klassifiziert. Die meisten Straßen würden dort als „Innerortsstraßen“ mit 60 % abgerechnet. In Kiel dagegen gibt es aufgrund der Vielzahl von Straßen kein satzungsrechtliches Straßenverzeichnis, jede Klassifizierung erfolge im Einzelfall. Hierbei werden die Straßen ihrer Netzbedeutung nach zueinander in ein Verhältnis gesetzt. Bei dieser Betrachtung ist die überwiegende Zahl der Straßen als Anliegerstraßen einzustufen. Diese Anliegerstraßen können allerdings auch sammelnde, lenkende und ordnende Funktionen haben (siehe StB 2008/2009, S. 81). Damit bestehe ein verstärktes öffentliches Interesse, dass eine Absenkung des Anliegeranteils von möglichen 90 % auf aktuelle 75 % des beitragsfähigen Aufwandes rechtfertige.

Wie bereits im StB 2008/2009 dargelegt, erscheint dem RPA diese Sichtweise als nicht schlüssig. Wenn Straßen in Kiel aufgrund ihrer geringeren Netzbedeutung trotz sammelnder, lenkender und ordnender Funktion als Anliegerstraßen eingestuft werden, sollten diese auch mit dem gesetzlich möglichen Anliegeranteil in Höhe von 90 % abgerechnet werden. Überwiegen dagegen sammelnde, lenkende und/oder ordnende Funktionen deutlich, wäre ggf. eine Einstufung als Anliegerstraße zu überdenken.

Eine differenziertere Betrachtungsweise der Straßenklassifizierung dient nach Ansicht des RPA auch der Rechtssicherheit bei der Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen.

Tz.
26 A

Gerade im Hinblick auf die Thematik „Haushaltskonsolidierung“ ist die LHK gehalten, alle Einnahmequellen, auch die Straßenausbaubeitragssätze, im gesetzlich möglichen Rahmen auszuschöpfen.

Stadtplanungsamt:

Siehe Anlage 2.

Das RPA regt daher weiterhin an, die aktuelle Praxis zu überdenken.

6.2.2.5 Belegprüfungen in der Immobilienwirtschaft und dem Grünflächenamt

Sowohl in 2010 als auch 2011 fanden umfangreiche Belegprüfungen bei der Immobilienwirtschaft und beim Grünflächenamt statt.

a) Skonto-Vorteile nicht genutzt

Zum wiederholten Male muss das RPA auch in diesem Bericht feststellen, dass die seitens der Lieferanten eingeräumten Möglichkeiten, bei kurzfristiger Zahlung in den Genuss des Skonto-Vorteiles zu kommen, in beiden Ämtern in erheblichem Umfang nicht genutzt wurden. Zudem fehlten auf den Rechnungen oft die Eingangsstempel. Die Zuordnung zu den Kostenstellen entsprach häufig nicht den Vorgaben der Kontierungsrichtlinien, was auch für die Festsetzung der Fälligkeiten galt.

In seiner Stellungnahme vom 27.08.2010 schreibt die Immobilienwirtschaft: *„Die in dem Bericht enthaltenen Hinweise hinsichtlich der Skontorechnungen sind in unserer wöchentlichen Arbeitsbesprechung thematisiert worden. Die Abteilungsleitungen wurden beauftragt, in ihren jeweiligen Bereichen auf die Einhaltung der geltenden Regelungen hinzuweisen und zu überwachen.“*

Das Grünflächenamt schreibt in der Stellungnahme vom 31.08.2010: *„Es ist bedingt durch den stadinternen Postlauf einiger Rechnungen nicht immer möglich, Rechnungen rechtzeitig zu bearbeiten...wir nehmen diese Punkte als kritische Anmerkung auf, um unsere Arbeit zu verbessern.“* In einer weiteren Stellungnahme des Grünflächenamtes vom 08.03.2011 zu erneuten Feststellungen des RPA bzgl. Skonto heißt es: *„Wir werden uns überlegen, wie trotz dieser Umstände die Inanspruchnahme des eingeräumten Skontos möglich sein kann.“*

Es ist verstärkt auf die Nutzung von Skonto-Vorteilen zu achten.

Das RPA wird im Rahmen künftiger Belegprüfungen über die Ergebnisse berichten.

b) Fehlende Nachweise der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei freihändigen Vergaben ohne Preisumfragen

Das Grünflächenamt benötigt zur Aufgabenerfüllung unterschiedliche Hölzer verschiedener Größen und Qualitäten. Bei der Belegprüfung konnten wir feststellen, dass überwiegend 2 Firmen über Jahre mit der Lieferung bzw. dem Kauf von Hölzern im Rahmen freihändiger Vergaben ohne Preisumfragen beauftragt wurden. Allein in 2010 wurden bei diesen beiden Firmen Hölzer im Gesamtwert von mehr als 27.700,00 € gekauft. Hinzu kommen noch Holzkäufe bei anderen Firmen in kleinerem Umfang. Bei einigen Holzkäufen führten Mitarbeiter Bestellungen aus, die die Wertgrenzen ihrer Vollmachten überschritten.

In seiner Stellungnahme vom 08.03.2011 zu unseren Feststellungen schreibt das Grünflächenamt: *„Nur wenn sich die jeweiligen benötigten Mengen im vornherein bestimmen lassen, kommt eine Ausschreibung in Betracht. Der Wettbewerb lässt sich durch eine Preisumfrage ermöglichen. Diese ist überwiegend nicht vorgenommen worden und wird in Zukunft zu berücksichtigen sein.“*

Das RPA teilte dem Grünflächenamt daraufhin mit, dass aufgrund der insgesamt hohen Auftragssumme die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für Holzbeschaffung empfehlenswert ist. Aus diesem Rahmenvertrag könnten dann während der Vertragslaufzeit entsprechende Abrufe getätigt werden.

Tz.
27 A

Grünflächenamt:

Das Grünflächenamt hat einen Grundbedarf an verschiedenen Hölzern, der auf Erfahrungswerten beruht. Dafür wird ab dem Jahr 2012 eine VOL-Vergabe gemäß den Städtischen Vergaberichtlinien durchgeführt werden.

Das RPA wird prüfen, ob die Holzbeschaffung künftig im Wettbewerb stattfindet.

c) Interne Posttour ohne Vertrag und Nachweise

Der Vertrag mit dem Dienstleister für den internen Posttransport lief nach einigen Verlängerungen durch die Immobilienwirtschaft mit Ablauf des 31.07.2008 aus. Trotzdem wurde die interne Post danach noch weitere 23 Monate durch den bisherigen Anbieter transportiert. Schriftliche Verträge bzw. Aufträge gab es hierzu nicht. Auch lag für den vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer keine Lizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Briefsendungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vor.

Die Immobilienwirtschaft schreibt hierzu am 17.03.2010: *„Wie bereits erwähnt, sind durch geplante diverse Veränderungen im Bereich 60.3 die Verträge immer wieder verlängert worden. Bis Anfang letzten Jahres hatte der damalige Abteilungsleiter aufgrund der ungeklärten Situation die Verlängerung angeordnet. Mit dem personellen Wechsel und der davor einhergehenden kommissarischen Vertretung und dem immens hohen Arbeitsanfall ist es leider versäumt worden, eine neue Ausschreibung zu initiieren.“*

Zum 01.07.2010 wurde nach einer vorangegangenen öffentlichen Ausschreibung ein neuer Dienstleister durch die Immobilienwirtschaft mit dem internen Posttransport beauftragt. Positiv zu bemerken ist, dass die Immobilienwirtschaft die Hinweise und Anregungen des RPA in der Ausschreibung berücksichtigte.

d) Unzureichende Rechnungskontrolle und Dokumentation im Bereich der Dienstleistungen und der Gebäudetechnik

Das RPA prüfte Rechnungen verschiedener Dienstleister für Reinigungsarbeiten. Nachfragen des RPA zu den Rechnungen konnten erst nach Rücksprache mit den beauftragten Unternehmen er- und geklärt werden, obwohl im Vorwege die Firmenrechnungen nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bereits von der Immobilienwirtschaft anstandslos angewiesen wurden. Eine tatsächliche Prüfung der Rechnungen kann nach Einschätzung des RPA nicht stattgefunden haben. Das RPA beanstandet die mangelhafte Kommunikation und Dokumentation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Die Immobilienwirtschaft schreibt in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2010 zu den RPA-Feststellungen: *„Die unterschiedlich hohen Stundensätze hätten bei der Rechnungsprüfung durch die Sachbearbeitung bei den Auftraggebern hinterfragt werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürften nun sensibilisiert sein, um zukünftig entsprechend zu verfahren. Letztlich kann jedoch nach Betrachtung des Gesamtsachverhaltes davon ausgegangen werden, dass der Stadt kein finanzieller Nachteil entstanden ist. Ganz allgemein soll künftig auf eine verbesserte Dokumentation innerhalb der Aktenführung geachtet werden.“*

In einem Bereich der technischen Abteilung konnten Nachfragen des RPA zu Rechnungen nicht vollständig geklärt werden. Die Immobilienwirtschaft schreibt hierzu am 02.07.2010: *„Nach der heutigen Aktenlage sind die Hintergründe der beiden geprüften Auftragsvorgänge nicht mehr vollständig aufzuklären. Dieser Umstand entspricht auch nicht den Erwartungen der Technischen Amtsleitung bzgl. einer sachgerechten Auftragserteilung, -verfolgung und -dokumentation. Die Mitarbeiter wurden angewiesen, sich zukünftig uneingeschränkt an die bestehenden Vorgaben zur Auftrags- und Rechnungsbearbeitung, die bei der Immobilienwirtschaft auch in Form einer internen Amtsverfügung bestehen, zu halten.“*

6.2.2.6 Bericht über die Prüfung des innerstädtischen Contracting

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Prüfung des in der Energieleitstelle des Umweltschutzamtes angesiedelten „innerstädtischen Contracting“.

Abschließend konnte festgestellt werden, dass das „innerstädtische Contracting“ erfolgreich im Energie- und Klimaschutzkonzept der LHK verankert ist und sich auch unter Berücksichtigung der seinerzeitigen erheblichen Anschubfinanzierung als wirtschaftlich erfolgreich darstellt.

Um auch zukünftig geeignete und wirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des „innerstädtischen Contracting“ durchführen zu können, wurde vom RPA neben einer Aufstockung der Personalressourcen auch eine Anhebung der bisher vorgegebenen Amortisationszeit der einzelnen Maßnahme empfohlen.

Des Weiteren sollte nach Ansicht des RPA die Aufgabe „innerstädtisches Contracting“ von der Energieleitstelle des Umweltschutzamtes in das Energiemanagement der Immobilienwirtschaft verlagert werden. Dies wurde in den seinerzeitigen Stellungnahmen der Fachämter zum Prüfbericht abgelehnt.

Zum Prüfbericht und den Stellungnahmen der Fachämter im Einzelnen wird auf die Drucksache 0642/2010 verwiesen.

6.2.3 ehem. Dez. V (05, 71, 73, 82, 83, 84)

6.2.3.1 Errichtung der Regionalen Berufsbildungszentren Wirtschaft, Soziales, Ernährung und Bau sowie Technik als AöR

Mit Beschluss der RV vom 17.04.2008, geändert am 14.05.2009, sollten zum 01.01.2010 drei Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) als drei AöR zum 01.01.2010 errichtet werden. Zwei RBZ, das sog. RBZ 1 und das RBZ Technik in Gaarden wurden wie geplant errichtet, das dritte RBZ (RBZ Wirtschaft) aufgrund von Verzögerungen bei der Besetzung der Schulleiterstelle erst zum 22.08.2010. Es war geplant, die RBZ mit mobilem Anlagevermögen ohne Forderungen und Verbindlichkeiten übergehen zu lassen, sodass das Anlagevermögen praktisch das Eigenkapital in der EB des jeweiligen RBZ darstellt.

Die EB und der erste JA eines jeden RBZ hätten gemäß der jeweiligen Satzung bis zum 3. Monat des Folgejahres, also bis spätestens 01. April 2011 aufgestellt werden müssen. Das war bei keinem RBZ der Fall.

Am 08.06.2011 erklärte das RBZ Technik die Prüfbereitschaft für die EB zum 01.01.2010 und den JA zum 31.12.2010.

Die Jahresabschlüsse 2010 der anderen beiden RBZs sind für das IV. Quartal 2011 (RBZ Wirtschaft) bzw. für 2012 (RBZ 1) avisiert.

Problematisch stellte sich an allen Standorten die Bilanzierung und Bewertung des mobilen Anlagevermögens dar. Eine ungeprüfte Übernahme der Altdaten aus MPS erwies sich als nicht sinnvoll. Teilweise ließen sich Gegenstände nicht eindeutig zuordnen, teilweise sind Gegenstände nicht (mehr) vorhanden. Zur Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit ist aus Sicht des RPA eine körperliche Inventur unumgänglich.

Der Prozess der Verselbständigung wurde von der Stadtverwaltung begleitet. Die Intensität der Begleitung durch Amt für Finanzwirtschaft war dabei von den beschränkt vorhandenen Kapazitäten aufgrund der Erstellung der EB zum 01.01.2009 und der Jahresabschlussarbeiten geprägt und weniger hoch als von den RBZ erwartet. Dies hat zu den Verzögerungen bei der Erstellung der eigenen EB und der JA entscheidend beigetragen.

Bis zum Berichtszeitpunkt haben in den RBZs keine Schulungen zum Thema Auswertungen, Bilanz und Ergebnisrechnung stattgefunden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die buchmäßige Errichtung der AöRs sich schwierig gestaltet und weiterhin der Unterstützung durch die LHK bedarf.

**Tz.
28 C**

6.2.3.2 Prüfung eines Verwendungsnachweises bei der Kiel-Marketing e. V.

1999 sind die ehemalige Tourist-Information-Kiel und die Kiel-Marketing e. V. zu einem gemeinsamen Verein unter dem Namen Kiel-Marketing e. V. verschmolzen.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Vereinssatzung die bessere Wahrnehmung der Aufgaben der LHK im Bereich Handel, Dienstleistung und Tourismus. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Verein jährliche Zuwendungen der LHK in der Größenordnung von rund 500 T€. Daneben erhält er Mitgliedsbeiträge.

Gemäß § 11 der Vereinssatzung hat das RPA ein jederzeitiges Prüfrecht.

Mitte Mai 2010 legte Kiel-Marketing e.V. dem RPA Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt FerryCityNet vor. Hierbei handelt es sich um die Vorbereitung eines Antrags auf Gewährung von EU-Mitteln der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IV b. Die Vorbereitung selbst wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit 30 T€ gefördert.

Kiel-Marketing e. V.:

Die Vorlage der Unterlagen des Verwendungsnachweises FerryCityNet beim RPA der LH Kiel erfolgte auf freiwilliger Basis und ist durch den Mittelgeber (BMVBS) nicht gefordert. Ziel war interne Absicherung, schließlich wurden Bundesmittel im Interesse der LH Kiel eingesetzt.

RPA:

Es trifft zu, dass Kiel Marketing e. V. den Verwendungsnachweis nicht vom Rechnungsprüfungsamt hätte prüfen lassen müssen (Siehe letzter Absatz dieses Abschnitts, Seite 47).

Die Prüfung ergab zahlreiche Mängel. Im Einzelnen wurde Folgendes festgestellt:

- Den Auftrag zur Antragsvorbereitung vergab Kiel-Marketing e. V. (Zuwendungsempfänger) ohne weiteres an eine Hamburger Consulting-Firma (Projektträger), mit der Kiel-Marketing e. V. bereits vorher zusammenarbeitete. Ein Vermerk, warum der Auftrag ohne Wettbewerb vergeben wurde, existiert nicht. Damit wurde gegen die Vorschriften des Zuwendungsbescheides für Vergabeverfahren verstoßen.
- Zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Projektträger wäre ein schriftlicher Vertrag über die Weiterleitung der Mittel zu schließen gewesen. Ein solcher Vertrag liegt nicht vor. Damit wurde ebenfalls gegen Vorschriften des Zuwendungsbescheides verstoßen.
- Kiel-Marketing e. V. wurde zunächst zum Lead-Partner bestimmt. Während des Verfahrens wechselte die Lead-Partnerschaft. Ein schriftlicher Vermerk über die Gründe existiert nicht. Tatsächlich lagen die Voraussetzungen für die Übernahme der Lead-Partnerschaft bei Kiel-Marketing e. V. von Anfang an nicht vor.
- Zu den Bestandteilen des zu prüfenden Verwendungsnachweises gehört eine Belegliste, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sein müssen. Eine Liste, die diesen Anforderungen entspricht, wurde nicht angelegt. Eine vollständige Prüfung der abgerechneten Kosten war damit nicht möglich.
- Vom Projektträger wurde ein Angebot über brutto 22.500,79 € vorgelegt. Hierin waren nur dessen Kosten enthalten. Später folgte eine Erhöhung um brutto 4.289,95 €. Gründe hierfür sind dem Vorgang nicht zu entnehmen. Gleichwohl wurden die entsprechenden Rechnungen angewiesen.
- Auf einer Rechnung des Projektträgers ist vermerkt, dass die Grundlage für die Berechnung seiner Personalkosten Arbeitszeitznachweise sein sollen. Solche wurden nicht vorgelegt. Die Berechnungen konnten daher nicht nachvollzogen werden.

- Die bei Kiel-Marketing e. V. in Zusammenhang mit der Antragsvorbereitung entstandenen Personalkosten sind mit einem zu niedrigen Stundensatz und damit im Ergebnis falsch berechnet worden.
- Die Reisekostenabrechnungen und die zugehörigen Belege wiesen schwere Mängel auf. Abgerechnete Tagungskostenpauschalen stimmten nicht mit Teilnehmerlisten überein. Dennoch wurden die Kosten ohne Prüfung in voller Höhe angewiesen. Schriftliche Erklärungen, weshalb für Konferenzteilnehmer aus anderen Staaten und Organisationen wiederholt Reisekosten übernommen worden sind, fehlten.
- Insgesamt lagen die an den Projektträger überwiesenen Kosten um 6.609,17 € (netto) über dem letztgemachten Angebot. Das bedeutet, dass nahezu der gesamte Förderbetrag (30 T€) des BMVBS an den Projektträger gegangen ist. Die Kiel-Marketing e.V. entstandenen Kosten (z. B. Personalkosten, Reisekosten) waren deshalb (bis auf 877,60 €) nicht mehr von dem Förderbetrag gedeckt, sondern gingen zu Lasten des Vereins, letztlich also zu Lasten seiner Mitglieder.

Insgesamt musste festgestellt werden, dass die Unterlagen für den Verwendungsnachweis unvollständig und nicht prüffähig waren. Zusätzlich wurde der Verwendungsnachweis um ca. 1 ½ Jahre verspätet vorgelegt.

Tz.
29 C

Das RPA konnte aufgrund der erheblichen Beanstandungen keinen Bestätigungsvermerk für das BMVBS erteilen. Der Verein hat sich daher entschlossen, den Verwendungsnachweis ungeprüft an das BMVBS weiterzureichen. Dies war dem Verein möglich, weil er kein Teil der Verwaltung ist und daher das RPA als Prüfungseinrichtung für Verwendungsnachweise nutzen kann, aber nicht muss.

Kiel-Marketing e. V.:

Das BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Anmerkung des RPA) hat den Verwendungsnachweis geprüft (beauftragt: core-consult, Dresden) und die Verwendung der Mittel als förderfähig anerkannt. Es kam zu keinerlei Beanstandungen und der gemäß Zuwendungsbescheid mögliche Zuschuss in der maximalen Höhe von 30 T€ wurde bewilligt.

RPA:

Es trifft zu, dass das BBSR den Verwendungsnachweis akzeptiert hat, nachdem es diesen durch eine Unternehmensberatung hat prüfen lassen. Das ändert nichts an den festgestellten Mängeln - sie haben sich jedoch glücklicherweise nicht ausgewirkt.

6.2.4 Dezernat IV (50, 51, 53, 54, 55)

6.2.4.1 Abrechnungen von sozialen Leistungen mit dem Land Schleswig-Holstein

a) Allgemeines

Fast alle Abrechnungen sollen dem Land Schleswig-Holstein – geprüft vom RPA – spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres vorgelegt werden.

Seit Einführung der Doppik und des neuen Kassenprogramms nsk besteht aber die Schwierigkeit, dass die endgültigen Zahlen für diese Abrechnungen in den meisten Fällen zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht vorlagen bzw. vorliegen, obwohl gesetzlich festgeschrieben ist, dass der JA spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen ist. Zumindest die JA für 2009 und 2010 lagen bis zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Insofern bestehen nur die Alternativen, entweder die Abrechnungen dem Land mit einer erheblichen Verzögerung vorzu-

legen oder aber mit vorläufigen Zahlen zu arbeiten, um eine rechtzeitige Vorlage zu ermöglichen.

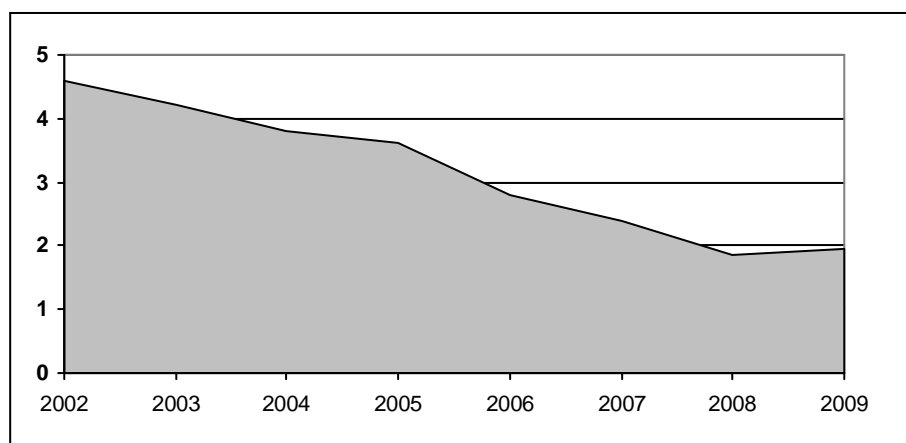
Um zu verhindern, dass das Land möglicherweise wegen fehlender Abrechnungen die Abschlagszahlungen im laufenden Jahr verzögert bzw. einstellt, werden daher vorläufige Abrechnungen erstellt. Diese Verfahrensweise führt aber zu erheblicher Mehrarbeit sowohl auf Seiten des Fachamtes als auch auf Seiten des RPA, weil im folgenden Jahr bzw. bei Vorlage des entsprechenden Jahresabschlusses die vorhergehende Abrechnung an Hand der endgültigen Zahlen erneut überprüft werden muss und ggf. Nachberechnungen erfolgen müssen.

Darüber hinaus ist das Kassenprogramm derzeit so konfiguriert, dass Kostenträger und Kostenstelle nahezu beliebig mit einem Sachkonto kombiniert werden können. Dies birgt die Gefahr, dass Ein- und Auszahlungen, die aus welchen Gründen auch immer (z. B. Unwissenheit, Eingabefehler oder „Zahlendreher“) abweichend vom Buchungsplan kontiert und gebucht worden sind, nicht in den entsprechenden Abrechnungen berücksichtigt werden können. Es ist nicht zu leisten, im Rahmen der Prüfung einer Abrechnung jegliche Kombination zu überprüfen und so sicherzustellen, dass alle Ein- und Auszahlungen auch erfasst worden sind. Es ist auch nicht möglich zu ermitteln, in welcher Größenordnung sich diese „Fehlbuchungen“ bewegen. Stichproben zeigen allerdings, dass es diese gibt. Um mögliche finanzielle Verluste zu verhindern, sollten die Prozessabläufe und die Qualitätskontrollen innerhalb des Fachamtes optimiert und programmtechnische Lösungen gesucht werden, damit nur die Kombinationen von Kostenträger/Kostenstelle und Sachkonto kontiert und gebucht werden können, die auch vorgesehen sind.

b) Abrechnung der Aufwendungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Der erstattungsfähige Brutto-Aufwand im Rahmen der Abrechnung bzgl. des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) betrug im Haushaltsjahr 2009 insgesamt rd. 1,96 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich somit der Aufwand leicht um 90 T€.

Die Entwicklung dieser Aufwendungen seit dem Jahr 2002 zeigt die folgende Grafik:



Aufwendungen im Rahmen des AsylbLG in Mio. €

Die Grafik zeigt deutlich, dass die Brutto-Aufwendungen in den Jahren 2002 bis 2008 kontinuierlich gesunken sind. Ursache hierfür waren die beständig abnehmenden Fallzahlen im Bereich des AsylbLG. Lt. Statistik hat sich die Zahl der Asylbegehrenden wie folgt entwickelt (Stichtag jeweils der 31.12.): 2004=233, 2005=150, 2006=120, 2007=65 und 2008=49. Seit dem Jahre 2009 steigen die Fallzahlen wieder an (2009=81 und 2010=137).

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich gemäß Erstattungsverordnung seit dem Jahre 2000 mit 70 % an dem erstattungsfähigen Aufwand. Es legt dabei in Teilbereichen wie Kalt-

mieten und insbesondere Personalkosten Höchstgrenzen fest, d. h. die diese Grenzen überschreitenden Kosten dürfen in der Abrechnung keine Berücksichtigung finden und gehen ausschließlich zu Lasten der LHK.

Die LHK hat die Betreuung der Asylbegehrenden schon seit Jahren einem Verein übertragen und erstattet diesem dafür die Sach- und Personalkosten unabhängig von den durch das Land festgelegten Höchstgrenzen.

Bis einschließlich 2007 bewegten sich die Sach- und Personalkosten im Wesentlichen innerhalb der vom Land vorgegebenen Höchstgrenzen. Seit dem Jahr 2008 ist aber festzustellen, dass diese Grenzen wieder (siehe SB 2003, S. 146) zunehmend und massiv überschritten werden. Für das Jahr 2008 liegt die Überschreitung bei insgesamt 84,7 T€ und für das Jahr 2009 bei nunmehr 108,4 T€.

Auch wenn die Fallzahlen wieder angestiegen sind, ist das Amt für Wohnung und Grundsicherung gefordert, Mechanismen zu installieren, um zeitnah „Fehlentwicklungen“ zu erkennen und damit auch rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

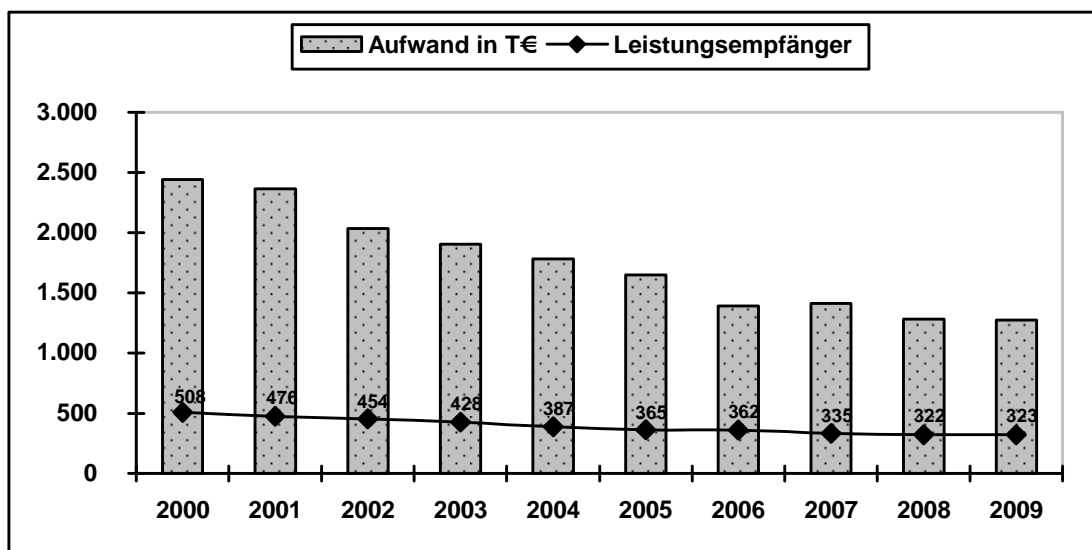
**Tz.
30 C**

c) Jahresabrechnung über die erstattungsfähigen Aufwendungen nach dem Landesblindengeldgesetz

Die Kommunen gewähren das Landesblindengeld im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein. Insofern erstattet das Land den Kommunen die Aufwendungen - allerdings ohne Verwaltungskosten.

Das Landesblindengeld wird anders als die Blindenhilfe gemäß dem SGB XII vermögens- und einkommensunabhängig bewilligt. Bis zum 31.12.2010 betrug das monatliche Landesblindengeld 400 €, ab dem 01.01.2011 wurde es außer bei Taubblinden auf 200 € reduziert. In den Fällen, in denen die Leistungsberechtigten auch einen (nachrangigen) Anspruch auf Blindenhilfe haben, wird die Kürzung durch die Erhöhung dieser SGB-Leistung ausgeglichen. Das bedeutet, dass die Kürzung des Landesblindengeldes in diesen Fällen zu Lasten der Kommunen erfolgt.

Die Entwicklung des Landesblindengeldes innerhalb der vergangenen 10 Jahre ist in der folgenden Grafik dargestellt:

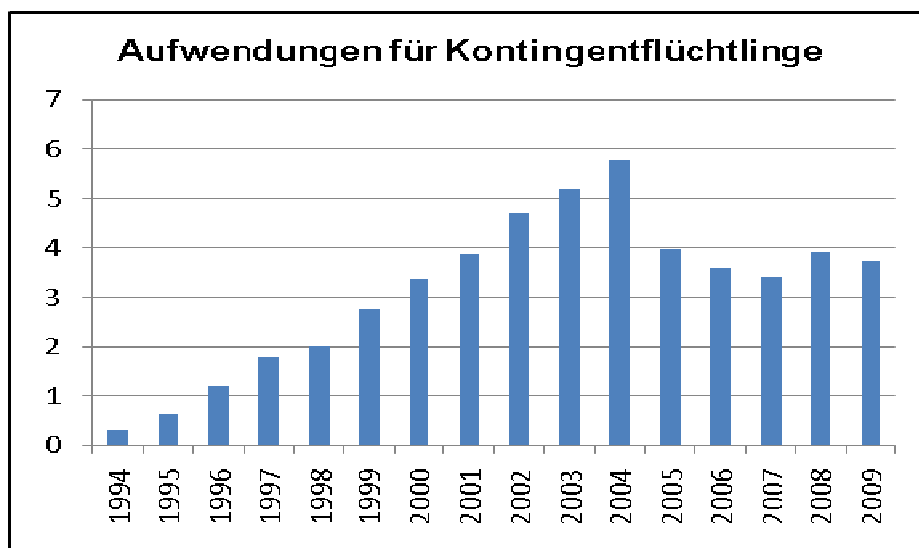


Die Anzahl der Leistungsempfänger sank in dem o. g. Zeitraum um etwa ein Drittel. Eine logische nachvollziehbare Erklärung für die Verringerung in dieser Größenordnung ist jedoch nicht möglich.

Analog hierzu hat sich der Aufwand nahezu halbiert. Dieses ist bedingt durch die gesunkenen Fallzahlen und die stufenweise Absenkung der Leistungshöhe in diesem Zeitraum.

d) Sozialhilfeleistungen für Kontingentflüchtlinge

Die für ausländische Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen aufgenommen worden sind (sogenannte „Kontingentflüchtlinge“), entstandenen Aufwendungen sind dem Grunde nach erstattungsfähig. Auf die entsprechenden Ausführungen in den vergangenen Schlussberichten wird insoweit verwiesen. Die Ausgabenentwicklung der Jahre 1994 – 2009 ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:



Die Tatsache, dass die vorgeschriebene Abrechnung nach dem aktuellen Erstattungserlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit nunmehr nicht mehr bis zum 05.12. des laufenden Kalenderjahres, sondern erst zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen ist, stellt eine erhebliche Arbeitserleichterung dar. Insbesondere in den vergangenen zwei Jahren hatte der frühe Abgabetermin erhebliche Probleme bereitet. Teilweise konnten nur vorläufige Abrechnungen oder auch nur Hochrechnungen erstellt werden, die in der Folge mit erheblichem Arbeitsaufwand für alle Beteiligten nachbearbeitet werden mussten. Die Anpassung des Termins wird aus Sicht des RPA daher ausdrücklich begrüßt.

Für das Jahr 2009 wurde für den Personenkreis der Kontingentflüchtlinge Aufwand von rd. 3,73 Mio. € abgerechnet. Der Wert liegt um rund 200 T€ unter dem des Vorjahres. Die niedrigeren Kosten hängen aber nicht mit dem Rückgang der Fallzahlen zusammen, sondern sind allein darauf zurück zu führen, dass die Vorjahresabrechnung letztmalig in erheblichem Umfang Nachmeldungen für Dezember 2008 enthielt. Da dieser Personenkreis mit fortschreitendem Alter zunehmend Pflegeleistungen in Anspruch nimmt, ist in absehbarer Zeit auch nicht mit einer Reduzierung der Ausgaben zu rechnen.

Notwendige Korrekturen, die sich im Rahmen der Prüfung der Abrechnung bzw. der unterjährigen Aktenprüfung ergaben, wurden zeitnah vorgenommen. Insgesamt war ein Betrag von rund 36 T€ nach zu melden.

e) Abrechnung der Leistungen nach dem IV. Abschnitt des SGB XII

Nach der Einführung des Rechtsanspruchs bestand zunächst für alle hilfebedürftigen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten oder aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert waren, ein Erstattungsanspruch. Dies hat sich mit der Änderung des Arbeitslosen- und Sozialhilferechts dahingehend geändert, dass aktuell nur noch ein Anspruch auf Kostenerstattung für Leistungen an Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung unter 60 Jahren besteht, die innerhalb von vollstationären Einrichtungen leben.

Die Gesamtaufwendungen für den o. g. Personenkreis lagen mit insgesamt rund 3,85 Mio. € deutlich über denen des Vorjahres (+11,2 %). Zurück zu führen ist dies zum einen auf einen moderaten Anstieg der Fallzahlen. Zum anderen sind für Vorjahre Korrekturbuchungen vorgenommen worden, da abrechnungsrelevante Zahlungen in der Vergangenheit aus Sachkonten erfolgten, die nicht Bestandteil der Abrechnung waren. Die aktuell vorliegende Abrechnung für das Jahr 2010 weist bei einem weiteren Anstieg der Fallzahlen einen geringen Rückgang der Aufwendungen aus (-1,6 %).

Die Abstimmung der Kassenzahlen für das Jahr 2009 ergab kleinere Differenzen. Diese waren darauf zurück zu führen, dass nsk keine Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Kombination von Sachkonto/Kostenstelle/Kostenträger vornimmt. Daher war es zu fehlerhaften Eingaben gekommen. Die Abrechnung wurde entsprechend korrigiert.

6.2.4.2 Zuschussgewährung an freie Träger der Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen

Das RPA hat in den vergangenen Jahren regelmäßig darüber berichtet, dass die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuschüssen an freie Träger der Jugendhilfe für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zunehmend Probleme bereitet. Ausgelöst wurde dies durch den gesetzlich geforderten Ausbau der Betreuungsangebote, der in der Zeit von 1992 bis Anfang 2000 einen Anstieg der zu prüfenden Verwendungsnachweise um rd. 65 % zur Folge hatte. Dies und eine wachsende Beratungstätigkeit aufgrund der immer stärker differenzierten und flexibleren Betreuungsangebote haben bei zunächst unverändertem Personalschlüssel dazu geführt, dass der laufenden Sachbearbeitung der Vorrang vor der Überprüfung der eingereichten Verwendungsnachweise gegeben wurde.

Um die Höhe möglicher Rückforderungen in Grenzen zu halten, werden die Abschläge an die Träger inzwischen unterjährig angepasst, wenn absehbar ist, dass es im Verlauf des Bewilligungszeitraumes zu einer Überzahlung kommen könnte. Außerdem werden Überschüsse, die die freien Träger im Rahmen der Verwendungsnachweise ausweisen, umgehend abgefordert.

Allerdings hat sich an dem Umstand, dass nach wie vor ein hoher Anteil der Verwendungsnachweise ungeprüft ist, nichts geändert. Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen des Amtes für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen (interne Umorganisationen und Vereinfachungen im Bewilligungs- und Prüfverfahren) haben zu keiner grundlegenden Veränderung der Situation geführt. Vielmehr ist trotz Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle seit 2007 ein erneuter Anstieg der Rückstände zu verzeichnen.

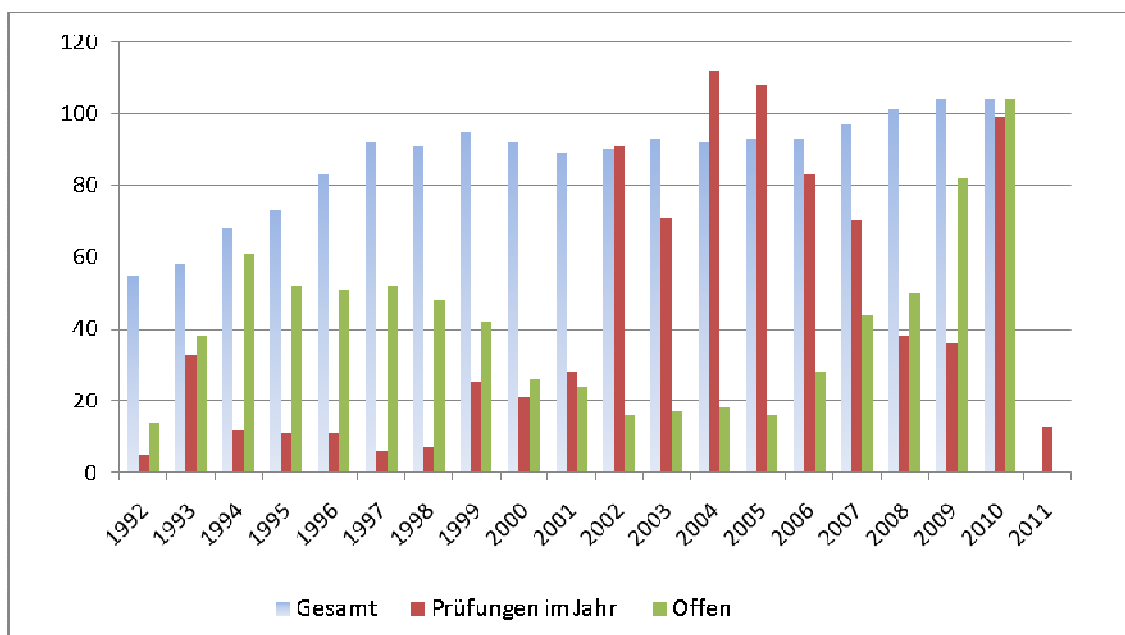
Das RPA hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die bestehende Problematik nicht allein durch die Aufstockung des Personals gelöst werden kann, sondern vielmehr mit der Anpassung des sehr zeitaufwendigen Bewilligungs- und Prüfverfahrens einhergehen muss. Auf die entsprechenden Ausführungen in den letzten Berichten (SB 2007, S. 198, StB 2008/2009, S. 85) wird verwiesen.

Eine endgültige Neuregelung des Förderverfahrens liegt jedoch nach wie vor nicht vor.

Da eine für alle Seiten praktikable längerfristig währende Lösung gefunden werden soll, besteht hier nach Auskunft des zuständigen Fachamtes ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Vertretern aus den Bereichen der Verwaltung, der Politik und der betroffenen Einrichtungen.

Einzelne Träger werden mittlerweile auf der Basis von Kopfpauschalen gefördert. Da damit eine erhebliche Reduzierung des Prüfaufwandes verbunden ist, konnten im vergangenen Jahr erstmals wieder fast so viele alte Verwendungsnachweise geprüft werden, wie neue hinzu gekommen sind.

Die Entwicklung der Prüfung der Verwendungsnachweise ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:



Da nach derzeitigem Kenntnisstand auch die Anpassung des Förderverfahrens mittelfristig aber nicht ausreichen wird, um mit dem zur Verfügung stehenden Personal eine Aufarbeitung der bestehenden Rückstände zu erreichen, hat das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen aktuell den Vorschlag unterbreitet, auf die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise der Jahre 1992 – 2004 zu verzichten.

Das RPA hat diesem Vorschlag zugestimmt, da die Aufarbeitung der Altfälle aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Rechts- und Gesetzeslage sehr arbeitsaufwendig wäre und überproportional viel Arbeitszeit binden würde. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben darüber hinaus gezeigt, dass ein Teil der betroffenen Einrichtungen bereits nicht mehr existiert oder aber unter anderer Leitung geführt wird. Berücksichtigt man darüber hinaus die Altersstruktur dieser Forderungen, ist davon auszugehen, dass zumindest Zweifel an der Durchsetzbarkeit der Ansprüche bestehen dürften.

Das RPA geht davon aus, dass die Aufarbeitung der Rückstände nun in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen wird. Um aber zu verhindern, dass bei weiter steigenden Fallzahlen neue Rückstände aufgebaut werden, muss nun verstärkt an der Umsetzung eines neuen effektiveren Prüfverfahrens gearbeitet werden.

Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen:

... Sofern in der Arbeitsgruppe 54.0.30 künftig keine größeren Krankheitsausfälle auftreten, ist es realistisch, alle noch vorhandenen Altfälle ab 2005 in etwa 1,5 Jahren abgeschlossen geprüft zu haben. Die Abarbeitung der Altfälle wird mit einer Exceltabelle überwacht.

Aktuell werden alle neu in Betrieb gehende Einrichtungen auf eine subjektorientierte Finanzierung (pro Kind und Stunde) umgestellt, die keine Verwendungsnachweisprüfung mehr nach sich zieht, so dass für neu in Betrieb gehende Einrichtungen keine weiteren Rückstände entstehen können.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass Einrichtungen, die noch im Rahmen der Defizitfinanzierung gefördert werden, spätestens innerhalb der nächsten 2 Jahre alle auf eine subjektorientierte Förderung umgestellt werden sollen, so dass langfristig dieses Prüfverfahren vollständig entfällt und somit in diesem Bereich keine Rückstände mehr entstehen werden. ...

6.2.4.3 Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien

Im Berichtszeitraum wurde auch die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderrichtlinien der LHK geprüft.

Antragsberechtigt sind insbesondere Kieler Sportvereine und Sportfachverbände mit einem festgelegten Anteil an jugendlichen Vereinsmitgliedern.

Für die Förderung des Kieler Jugend- und Breitensports stehen im Haushalt des Amtes für Sportförderung jährlich insgesamt rund 326 T€ zur Verfügung. Weitere 70 T€ aus MVV-Mitteln werden seit 2006 für die Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen bereit gestellt. Der größte Anteil an den Fördermitteln entfiel mit 179 T€ auf den Ansatz für die Übungsleiter- und Mitgliederzuschüsse.

Es konnte festgestellt werden, dass die Vorgänge gut und auch für Außenstehende nachvollziehbar dokumentiert werden. Soweit im Einzelfall von den geltenden Richtlinien abgewichen wurde, war dies plausibel begründet. Beanstandungen ergaben sich nur in wenigen Einzelfällen.

Tz.
32 C

So muss aus Sicht des RPA die Terminüberwachung im Zusammenhang mit der Prüfung von Verwendungsnachweisen verbessert werden. Die Anregung des RPA, aus Gründen der Gleichbehandlung eine einheitliche Regelung für die Abrechnung von Fahrtkostenzuschüssen zu treffen, wurde vom Fachamt kurzfristig umgesetzt.

Bestandteil der Prüfung war auch die Abwicklung des Schülerstraßenlaufs der Kieler Schulen, der im Rahmen des Sportfestes der Schulen stattfindet und von den Kieler Schulen organisiert wird. Seinen Beitrag zur Förderung des Kieler Schulsports leistet das Amt für Sportförderung dabei nicht nur durch einen eigenen finanziellen Zuschuss, sondern auch durch die Übernahme einzelner Verwaltungsaufgaben, wie z. B. das Vereinnahmen und Verwalten von Spendengeldern.

Beanstandet wurde, dass in der Vergangenheit nicht schriftlich fixiert wurde, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen den Organisatoren der Veranstaltung finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nachdem das Rechtsamt die Auffassung des RPA bestätigt hat, wonach auch die Weiterleitung der Spenden durch einen Zuwendungsbescheid abzusichern ist, hat das Amt für Sportförderung sein Verfahren für die Zukunft entsprechend angepasst.

6.2.4.4 Schulkostenbeiträge

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit nehmen Schulträger allgemeinbildender Schulen regelmäßig auch Schülerinnen und Schüler auf, die ihren Wohnsitz in anderen Gemeinden haben. Die daraus resultierende finanzielle Entlastung der Wohnortgemeinden wird dadurch ausgeglichen, dass diese nach dem Schulgesetz an den Kosten des Schulbetriebs des anderen Schulträgers beteiligt werden. Für den Besuch von berufsbildenden Schulen erfolgt eine Erstattung der Kosten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt.

Die zuständige Landesbehörde legt hierfür jährlich pauschalierte Richtwerte fest, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die im Landesdurchschnitt pro Platz an den entsprechenden Schularten aufzuwenden sind.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Vorgänge fristgerecht bearbeitet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Überwachung der Forderungen findet zeitnah statt. Im Einzelfall waren Nachberechnungen erforderlich, weil Schülerinnen und Schüler entweder doppelt oder aber gar nicht abgerechnet worden sind.

Im Ergebnis waren dadurch rund 35 T€ nachzufordern. Die Korrekturbescheide wurden parallel zur Prüfung gefertigt, die entsprechenden Geldeingänge waren bis zum Abschluss der Prüfung verbucht.

Festgestellt werden musste allerdings, dass die für die Bescheiderteilung erforderliche Datenpflege sich als insgesamt sehr arbeitsaufwendig darstellt, da die Auswertung der von den Schulen zur Verfügung gestellten Listen nach Erstattungspflichtigen und Ausbildungsberufen manuell erfolgt. Hier sollte auf eine Übermittlung der Daten in Dateiform hingewirkt werden. U. E. ließe sich der Arbeitsaufwand und damit auch eine potentielle Fehleranfälligkeit durch die Nutzung von Filterfunktionen, wie sie z. B. Excel bietet, erheblich reduzieren.

Generell beanstandet wurde, dass derzeit für Schülerinnen und Schüler in Bezirksfachklassen, deren Ausbildungsstätte außerhalb der vom Land festgelegten Einzugsbereiche liegt, keine Schulkostenbeiträge erhoben werden, obwohl das Land in der Vergangenheit bestätigt hatte, dass auch die rechtswidrige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern eine Erstattungspflicht nach sich zieht.

Auf eine aktuelle Anfrage hat das zuständige Ministerium für Bildung und Kultur bestätigt, dass zum Schulbesuch Verpflichtete mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebes auch an einer anderen als der zuständigen Schule aufgenommen werden können. Der Schulträger kann in dem Fall von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet, den festgelegten Schulkostenbeitrag verlangen.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Nachberechnung der betroffenen Fälle vornehmen.

Zusätzliche Einnahmen könnten sich aufgrund der Prüfung zukünftig auch in den Fällen ergeben, in denen Schülerinnen und Schüler sog. Einstiegsqualifizierungsklassen besuchen. Hier wurden bisher keine Schulkostenbeiträge in Rechnung gestellt. **Das zuständige Landesministerium teilt die Auffassung des RPA, dass zumindest dann ein Erstattungsanspruch besteht, wenn der ausbildende Betrieb die Zeiten einer derartigen Maßnahme auf eine anschließende Erstausbildung anrechnen wird und der Unterricht (wie in Kiel) in einer Bezirksfachklasse oder einer Landesberufsschulklasse stattfindet.**

Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen:

Beim Einstiegsqualifizierungsjahr handelt es sich zunächst um ein Langzeitpraktikum. Ziel ist jedoch die Überleitung in ein Ausbildungsverhältnis. Sofern dies gelingt und das Praktikumsjahr angerechnet wird, können Schulkostenbeiträge rückwirkend erhoben werden.

...

Das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen wird ab dem Schuljahr 2011/2012 die Abfrage der Schülerdaten an die RBZ um die EQJ-Schülerinnen und -Schüler, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, erweitern.

7 Textziffern

Die Textziffern dieses StB sind nach drei Kriterien zusammengestellt worden:

- C** Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahmen erfordern
- B** Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, zu denen im Laufe des Jahres bereits Stellung genommen wurde
- A** Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, zu denen im Rahmen dieses StB Stellung zu nehmen ist
- √ Stellungnahme liegt vor

Ziffer	Seite	Zuständig	Text	Status
1	10	OB	An dieser Stelle weist das RPA auf seinen Vorschlag aus dem StB 2008/2009 hin, einen systematischen Prozess der Produkt- und Aufgabenkritik neu zu beginnen (StB 2008/2009, Ziff. 4.6, S. 46).	C
2	11	OB/01 III/90	Aus Sicht des RPA ist es dringend erforderlich, dass das Personal- und Organisationsamt die Organisationsstrukturen der Finanzbuchhaltung überprüft. Es ist der Belegfluss innerhalb der Fachämter, zwischen den Fachämtern und den Sammelstellen sowie zur Stadtkasse zu hinterfragen und gegebenenfalls neu zu definieren. Es muss dringend geklärt werden, an welcher Stelle (Sammelstellen oder Fachamt) Qualitätskontrollen des Buchungsgeschäftes stattfinden sollen.	A √
3	12	OB/01 III/90	Die Anordnungsberechtigungen müssen bei den Fachamtsleitungen bzw. bei direkt von ihnen ermächtigten Beschäftigten liegen.	A √
4	12	OB/01 III/90	Die DA/GA Fibu ist dringend zu überarbeiten und dann endgültig zu beschließen. Die Unterschriftenbefugnisse sind je nach Gegebenheiten präzise zu regeln.	A √
5	15	II/60	Bei den Umbaumaßnahmen an der Theodor-Storm-Schule zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule erfolgten überhaupt keine rechtsgültigen Abnahmen der Bauleistungen. Bemerkenswert ist dabei, dass diese offensichtlichen Schlechtleistungen nicht zu Honorarabzügen führten.	B √

Ziffer	Seite	Zuständig	Text	Status
6	15	II/60	Um zukünftig dem Anspruch einer kompetenten Bauherrnvertretung gerecht zu werden, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die Optimierung von Prozessabläufen nach vorangegangener Identifizierung dieser Abläufe gehört dazu.	C
7	15	II/60	Das RPA hat in den vergangenen Jahren wiederholt die Einführung von Richtlinien für den Bau- und Beschaffungsbereich angemahnt. Zumindest mittelfristig sollte sich der hierfür erforderliche Ressourceneinsatz rentieren (siehe auch Ziff. 5.2.2). Optimal wäre eine „Vergabeplattform“ im Intranet.	A √
8	18	II/60	Im Rahmen der Prüfung hat das RPA durch Einzelfeststellungen den Eindruck gewonnen, dass die Kenntnisse in der Immobilienwirtschaft im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen zumindest lückenhaft sind.	B √
9	18	II/60	Weitere Defizite sind in der Immobilienwirtschaft bei der Durchführung von Baumaßnahmen hinsichtlich der Wahrnehmung der Projektleitung gegenüber den beauftragten Objektplanern vorhanden. Dies zeigte sich insbesondere dadurch, dass die Immobilienwirtschaft bei ihrer Aufgabe als Auftraggeber bzw. Projektleiter den beauftragten Objektplaner nicht in gebührender Weise aktiv begleitet hat.	B √
10	20	II/60	Um Konfliktpotentiale zwischen beauftragten Objektplanern und Auftraggeber im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten als Honorarparameter und Unsicherheiten bei den Grundlagen der Kostenberechnung gering zu halten, empfehlen wir, die Rahmenbedingungen des Objektes detailliert (z. B. Ausstattungsstandard, Materialien, Raumbedarf und energetische Anforderungen, Kosten ...) frühzeitig vertraglich festzulegen.	B √
11	21	II/66	Durch die freihändige Vergabe und den Verzicht auf eine Preisumfrage wurden mit 1,1 Mio. € ca. 24 % der zur Verfügung stehenden Mittel dem Wettbewerb entzogen.	A √
12	26	OB/01	Der erhebliche Zuwachs an Planstellen in Verbindung mit der fehlenden Kostendeckung ist eine besorgniserregende Entwicklung. Das RPA erkennt nicht, dass viele der zusätzlichen Planstellen aufgrund gesteigerter Anforderungen durch die Gesetzgebung eingerichtet werden mussten. Das ändert aber nichts daran, dass sich (auch) dadurch die Finanzlage der LHK dauerhaft und erheblich verschlechtert.	C
13	27	OB/01	Die für das Jahr 2010 ermittelten Überschreitungen ergeben insgesamt ca. 71 Vollzeitplanstellen. Die Vorschriften der GemHVO-Doppik wurden insoweit nicht eingehalten.	A √
14	28	OB/01	Allerdings kann das nicht davon ablenken, dass es nach der geltenden Rechtslage nicht darauf ankommt, sondern ausnahmslos für jede Beamtin und jeden Beamten und ab einem Zeitraum von sechs Monaten für jede tariflich beschäftigte Person eine Planstelle vorzuhalten ist.	A √

Ziffer	Seite	Zuständig	Text	Status
15	28	OB/01	Es wäre immer möglich gewesen, geschaffene Stellen nicht zu besetzen, wenn sie wider Erwarten nicht benötigt werden, und sie dann im nächsten Stellenplan wieder zu streichen. Dieses Vorgehen wäre auch für die Politik transparenter, weil es den zusätzlichen Personalaufwand - in diesem Beispiel für die Doppik - nachvollziehbarer macht.	A √
16	30	OB/01	Aus dieser Auswertung geht hervor, dass die LHK auch in den vergangenen zwei Jahren von dem angestrebten Ziel der Ratsversammlungsbeschlüsse zur Altersteilzeit erneut weit entfernt geblieben ist. Nur rd. 31 % der durch Altersteilzeit freigewordenen Planstellen(-anteile) wurden gestrichen.	C
17	31	OB/01	Die Wiederbesetzung von durch Altersteilzeit freierwerdenden Planstellen stellt entgegen der Beschlusslage die Regel dar, nicht die Ausnahme. Damit haben die Genehmigungen des OB – zu welchen Fällen auch immer – den Charakter von Ausnahmen verloren. Nur in zwei Fällen wurden die Stellen aus dem PVK besetzt	A √
18	35	OB/02	Obwohl im vorliegenden Fall die Probephase für sich betrachtet erfolgreich war, spricht nach Auffassung des RPA auch einiges dagegen, die Rechtsberatung flächendeckend aus dem Rechtsamt auf externe Kanzleien zu verlagern. Es sollten daher zunächst andere Wege untersucht werden, um zu Einsparungen zu gelangen, beispielsweise die Zusammenlegung des Rechtsamtes mit Rechtsämtern umliegender Kreise.	C
19	36	OB/02	Wir beabsichtigen, die vom Personal- und Organisationsamt getroffene Neuregelung des Einsatzes von Personen auf selbständiger Basis bei der LHK voraussichtlich ab dem Jahr 2012 zu überprüfen und über die getroffenen Feststellungen zu berichten.	C
20	37	OB/01	Im Dezernat IV wurde anschließend nach interner Ausschreibung eine interne Bewerberin unbefristet auf diese Planstelle im Dez. IV umgesetzt (Drs. 0193/2011). Da die Planstelle weiterhin mit dem bisherigen Inhaber besetzt ist, wurde sie überplanmäßig auf dieser Stelle gebucht. Dies verstößt gegen § 9 Abs. 7 GemHVO-Doppik.	B
21	37	OB/01	Das RPA stellt fest, dass der inzwischen umgesetzte Beamte für den Dienstposten eines Sachbearbeiters im Referat des Dezernats II keiner Planstelle zugewiesen ist. Das ist ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik - unabhängig davon, ob die Planstelle noch geschaffen wird oder nicht.	A √
22	38	OB/01	Das RPA fordert daher das Personal- und Organisationsamt auf, mehr als bisher darauf zu achten, dass Stellenbesetzungsverfahren rechtssicher, fair und transparent durchgeführt werden und diese Verfahren ordnungsgemäß zu dokumentieren.	C

Ziffer	Seite	Zuständig	Text	Status
23	39	II	Nach Auffassung des RPA ist die Finanzierung des Betriebsfestes unzulässig, da hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Zudem hält das RPA es, insbesondere im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage, nicht für angebracht, Betriebsfeste aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Regelungen zur Mitarbeitermotivation gibt es, neben der monatlichen Vergütung bzw. Besoldung, für die Stadtverwaltung in Form des LOE bzw. in Gestalt der Führungsgrundsätze.	B
24	41	II/60	Wesentlich bedeutsamer für das RPA war allerdings die Erkenntnis, dass es anscheinend seitens der Vorgesetzten in der Immobilienwirtschaft keine bzw. nur unzureichende Kontrollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab.	B √
25	41	OB/01 II/60	Eine Nachfrage von Ende Januar 2011 beim Personal- und Organisationsamt ergab, dass beide Mitarbeiter Abmahnungen erhalten sollten, diese aber noch nicht ausgesprochen wurden.	A √
26	42	II/61	Gerade im Hinblick auf die Thematik „Haushaltskonsolidierung“ ist die LHK gehalten, alle Einnahmequellen, auch die Straßenausbaubeitragssätze, im gesetzlich möglichen Rahmen auszuschöpfen.	A √
27	43	II/67	Das RPA teilte dem Grünflächenamt daraufhin mit, dass aufgrund der insgesamt hohen Auftragssumme die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für Holzbeschaffung empfehlenswert ist. Aus diesem Rahmenvertrag könnten dann während der Vertragslaufzeit entsprechende Abrufe getätigt werden.	A √
28	45	OB/83	Insgesamt bleibt festzustellen, dass die buchmäßige Errichtung des AöR sich schwierig gestaltet und weiterhin der Unterstützung durch die LHK bedarf.	C
29	47	OB/05	Insgesamt musste festgestellt werden, dass die Unterlagen für den Verwendungsnachweis unvollständig und nicht prüffähig waren. Zusätzlich wurde der Verwendungsnachweis um ca. 1 ½ Jahre verspätet vorgelegt.	C √
30	49	IV/55	Auch wenn die Fallzahlen wieder angestiegen sind, ist das Amt für Wohnen und Grundsicherung gefordert, Mechanismen zu installieren, um zeitnah „Fehlentwicklungen“ zu erkennen und damit auch rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können.	C
31	52	IV/54	Das RPA geht davon aus, dass die Aufarbeitung der Rückstände nun in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen wird. Um aber zu verhindern, dass bei weiter steigenden Fallzahlen neue Rückstände aufgebaut werden, muss nun verstärkt an der Umsetzung eines neuen effektiveren Prüfverfahrens gearbeitet werden.	B √
32	53	IV/51	Es konnte festgestellt werden, dass die Vorgänge gut und auch für Außenstehende nachvollziehbar dokumentiert werden. Soweit im Einzelfall von den geltenden Richtlinien abgewichen wurde, war dies plausibel begründet. Beanstandungen ergaben sich nur in wenigen Einzelfällen.	C

Ziffer	Seite	Zuständig	Text	Status
33	54	IV/54	Das zuständige Landesministerium teilt die Auffassung des RPA, dass zumindest dann ein Erstattungsanspruch besteht, wenn der ausbildende Betrieb die Zeiten einer derartigen Maßnahme auf eine anschließende Erstausbildung anrechnen wird und der Unterricht (wie in Kiel) in einer Bezirksfachklasse oder einer Landesberufsschulklasse stattfindet.	A √

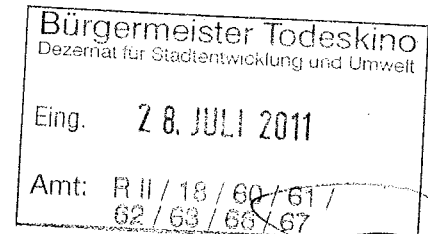
Kiel, August 2011


Kerstin Rogowski

Tiefbauamt
Abt. Straßenbau
66.1 Köpke

Kiel, 27.07.2011
App. 2275

1. Rechnungsprüfungsamt
über Dez. II



Entwurf des Statusberichtes 2010/2011 der LH Kiel

Hier: Stellungnahme zur Textziffer 11 (Beseitigung von Winterschäden 2010 durch die Abteilung Straßenbau)

Das RPA rügt die freihändige Vergabe von Teilen der Gesamtmaßnahme auf der Basis des Jahresvertrages für die Unterhaltung von Straßendecken.

Nach dem folgenschweren Winter 2009/2010 wurde landesseitig für das ganze Land ein volumenschweres Förderprogramm zur Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen aufgelegt, mit engem Terminrahmen für Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme. Zeitgleich wurde bundesweit ein entsprechendes Programm für das Fernstraßennetz von den Ländern vorbereitet und umgesetzt.

Entsprechend der terminlichen Vorgabe des Landes wurden seitens der Verwaltung noch vor dem 30. April 2010 die Förderanträge für Deckenerneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen beim Innenministerium eingereicht. Der Bauausschuss sowie der Finanzausschuss wurden in der jeweiligen Mai-Sitzung dementsprechend mit einer Geschäftlichen Mitteilung informiert.

Mit Bescheid des Innenministeriums vom 17.06.2010 wurden der Stadt für Maßnahmen der baulichen Unterhaltung (bei förderfähigen Gesamtkosten von 1,0 Millionen Euro) eine Förderung von 500.000,- Euro und mit Bescheid vom 20.06.2010 für Maßnahmen zur großflächigen Erneuerung (bei förderfähigen Gesamtkosten von 5,0 Millionen Euro) eine Förderung von 2,5 Millionen Euro zugesagt. Die haushaltstechnische Absicherung der Maßnahmen zur Beseitigung der Winterschäden erfolgte in der jeweiligen Juni-Sitzung des Finanzausschusses und der Ratsversammlung.

Entsprechend den Vorgaben des Fördergebers waren die geplanten Maßnahmen bis Ende November 2010 umzusetzen, d. h. eine Verspätung wäre förderschädlich gewesen.

Auch unter Einbeziehung externer Unterstützung durch Ingenieurbüros war absehbar, dass dieser Termin selbst bei geeigneter Witterung und bei guter und schneller Vorbereitung nur mit viel Glück eingehalten werden konnte. Um dieses anspruchsvolle Arbeitsprogramm überhaupt in dem engen Zeitfenster abwickeln zu können, mussten die Zeitabläufe in Vorbereitung und Umsetzung optimiert werden. Entsprechend der durch die Vergabeordnung eingeräumten Möglichkeiten gehörte dazu auch die kurzfristige Auftragsvergabe für Einzelmaßnahmen bis zu einem Bauvolumen bis 100.000,- Euro als freihändige Vergabe auf der Grundlage des Unterhaltungsvertrages für Asphaltdecken. Einzelmaßnahmen über 100.000 € wurden zur Reduzierung des Aufwandes zu Vergabepaketten zusammengefasst. Die Auf-

tragsvergabe erfolgte hier in Abstimmung mit dem Finanzausschuss per Eilentscheidung des Oberbürgermeisters, so eine Sitzung des Ausschusses nicht zeitnah anstand.

Ohne dieses Vorgehen, so konnte bereits im Juli mit Maßnahmen begonnen werden, wäre die Beendigung der Arbeiten bis zum November 2010 nicht machbar gewesen. Durch eine enge terminliche Verzahnung der Maßnahmen sollte die Durchführung aller Maßnahmen gesichert werden. Nur so war sicher zu stellen, dass alle avisierten Fördermittel für Maßnahmen, die sonst nur in Gänze mit städtischen Eigenmitteln hätten finanziert werden müssen, auch abgefordert werden konnten. Hier drohte also ein nicht unerheblicher Schaden für die Stadt.

In direkten Kontakten des Tiefbauamtes mit dem Innenministerium war auf zeitliche Probleme des so terminierten Winterschadensprogrammes hingewiesen worden, wie auch auf erwartete Preissteigerungen im Asphaltdeckenbau. Eine Entzerrung des Programmes konnte zu diesem Zeitpunkt, im Juni 2010, nicht erreicht werden.

Eine Zusammenfassung der Einzelmaßnahmen zu Leistungspaketen mit öffentlicher / beschränkter Ausschreibung hätte zeitliche Verzögerungen hervorgerufen, das Zeitfenster zur Umsetzung wäre noch kleiner geworden. Es ist auch zu beachten, dass zu dieser Zeit ebenfalls andere Kommunen sowie die Landesstraßenverwaltung mit ihren Maßnahmen in die Ausschreibung gingen. Sinkende Preise waren in dem Zeitverlauf bei dieser nicht nur landesweit erheblich gesteigerten Nachfrage und bei der nur beschränkten Anzahl von Fachfirmen in Schleswig-Holstein nicht zu erwarten.

Der Vorwurf des Verzichtes auf eine Preisumfrage geht ins Leere, da die Einheitspreisbildung im Wettbewerb bei der öffentliche Ausschreibung für den Jahresvertrag Asphaltarbeiten erfolgte.

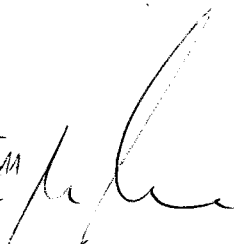
Der Hinweis auf Berechnungen des Landesrechnungshofes, dass durch Nachträge Schäden in Höhe von 10-20% entstünden, ist eine pauschale Feststellung und an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Die Einzelmaßnahmen sind nicht als Nachtrag beauftragt worden, sondern als freihändige Vergabe auf der Grundlage der im Wettbewerb entstandenen Preise zum Unterhaltungsvertrag. Der Vorwurf eines Schadens durch das gewählte Verfahren ist weder belegt noch gerechtfertigt.

Der nachträgliche Vergleich der einzeln ausgeschriebenen mit den nach Unterhaltungsvertrag vergebenen Maßnahmen belegt höhere Kosten nicht. Das Fachamt ist vielmehr sicher, dass durch Rückgriff auf den unter anderen Angebots- und Nachfragebedingungen ausgetobten Jahresvertrag eher finanzielle Vorteile für die Stadt erzielt worden sind und letztlich der richtige Weg beschritten worden ist.

Die Selbstverwaltung wurde mit einer Geschäftlichen Mitteilung (Bauausschuss 2.12.2010) über den Sachstand der Abwicklung des Winterschadensprogramms ausführlich informiert.

2. Kopie : AI 66, Abtlg. per Mail z. K. *28.07.11/8*

3. z. d. A. 66.4

*28
07/11*


Anlage 2

Stadtplanungsamt Kiel, 09.08.2011
61.0.07 - H App. 2603

1. Rechnungsprüfungsamt

a. d. D.

DII

AI 61

Statusbericht 2010/2011, Textziffer 26A

**§ 8 KAG (Ausbaubeiträge in Anwohnerstraßen)
Erhöhung des Anliegeranteils von 75v.H. auf 90v.H.**

Zu der Textziffer nimmt das Stadtplanungsamt wie folgt Stellung:

A. Ausgangslage

Das RPA regt erneut an, für beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG den Anliegeranteil in Anliegerstraßen von jetzt 75% auf 90% zu erhöhen (als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung). Das RPA beruft sich dabei auf ein Urteil des OVG Schleswig vom 26.04.2006. Hier heißt es in der Textziffer 147:

„Dass die Antragsgegnerin den Beitragsanteil für Anliegerstraßen im Rahmen dieses Systems einheitlich auf 90% festgelegt hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Gemeinde bei Anliegerstraßen nicht den gesetzlich zulässigen Höchstsatz ausschöpfen und entsprechend den Gemeindeanteile auf das Mindestmaß soll beschränken dürfen.“

Diese Feststellung ist nicht weiter überraschend, weil § 8.1 KAG folgenden Satz enthält:

„Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens zehn vom Hundert des Aufwandes.“

Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine gesetzliche Zwangsvorgabe, sondern um einen Mindestsatz. Der über allem stehende und gesetzlich formulierte Grundsatz lautet weiterhin: *Beiträge sind nach Vorteilen zu bemessen*. So sind dann auch die weiteren Ausführungen des OVG SH in dem 2006 verhandelten Einzelfall zu verstehen (siehe Textziffer 149):

„Ein Anliegeranteil von 90% entspricht auch dem Maß der schätzungsweise zu erwartenden Nutzung der Straßen im Esinger Moor von den anliegenden Grundstücken aus.“

Die betroffenen Straßen liegen in der Gemeinde Tornesch und haben reinen Dorfcharakter.

B. Wie machen es andere Städte?

Neumünster bereitet die Satzungsänderung zur Erhöhung des Anliegeranteils auf 90% zur Zeit vor (liegt dem Rat zur Entscheidung vor).

Rendsburg hat bereits 2010 die Erhöhung auf 90% in der Ausbaubeitragsatzung verankert, hat aber bisher keine Veranlagung mit dem erhöhten Anliegeranteil durchgeführt.

Die Verwaltung in Lübeck beabsichtigt ebenfalls, eine Satzungsänderung mit einem erhöhten Anliegeranteil vorzubereiten; die Gremien wurden damit noch nicht befasst.

Die Verwaltung (Technisches Betriebszentrum) in Flensburg kennt die Thematik, hat aber aktuell keine Beitragsveranlagungen anstehen und will das Thema deshalb erst im Zusammenhang mit einer Überarbeitung der gesamten Satzung in 2012 angehen.

C. Rechtliche Einschätzung des Stadtplanungsamtes

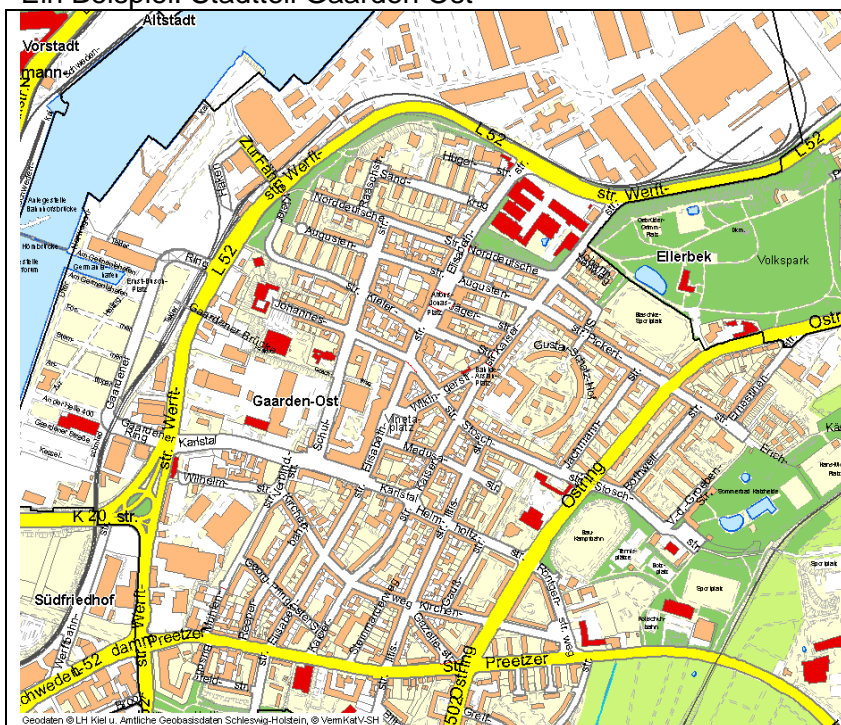
Das Grundprinzip der beitragsrechtlichen Straßenklassifizierung lautet:

1. Straßen werden beitragsrechtlich regelmäßig in vier Typen aufgeteilt:

Anliegerstraßen
 Innerortsstraßen
 Durchgangsstraßen
 Fußgängerzonen

2. Die Klassifizierung der einzelnen Straßen erfolgt nach ihrer Gesamtnetzbedeutung. Angewendet wird das Subtraktionsprinzip, d. h. zunächst werden die Fußgängerzonen bestimmt, dann die Durchgangsstraßen, dann die Innerortsstraßen. Die verbleibenden Straßen gehören zum Straßentyp „Anliegerstraße“.

Ein Beispiel: Stadtteil Gaarden Ost



Durchgangsstraßen:
 Wertstraße und Ostring haben überörtliche Funktionen.

Innerortsstraßen:
 Preetzer Str., Karlstal und Schulstraße sind stadtteilverbindende Straßen mit Sammelfunktion.

Anliegerstraßen:
 Alle sonstigen Straßen im Quartier sind danach Anliegerstraßen.

Anliegerstraßen haben somit keine innerörtlich verbindende Funktion, sondern dienen im jeweiligen Stadtquartier der Erschließung der Grundstücke. Innerhalb des Quartiers können sie aber durchaus unterschiedliche Bedeutung für den Anliegerverkehr haben. So wird die Elisabethstraße - mit einem erhöhten Anteil an Einzelhandelsstrukturen - einen anderen Anliegerverkehr erzeugen, als die Sackgasse „Hügelstraße“. Das heißt, das öffentliche Interesse (das durch den Gemeindeanteil abgedeckt wird) ist in der Elisabethstraße höher, als in der Hügelstraße. In Prozent oder Cent wird man das aber nicht exakt definieren können.

Das ist der Grund, warum das Stadtplanungsamt bisher von einer Erhöhung auf den Maximalanliegeranteil von 90 v. H. abgeraten hatte.

D. Um welche Größenordnung (Euro) geht es?

Betrachtet man den Zeitraum der städtischen Veranlagungen 2005 – 2010 (siehe beigefügte Tabelle), hätten sich durch eine Erhöhung des umlagefähigen Aufwandes von 75% auf 90% in Anliegerstraßen Mehreinnahmen von rd. 50.000 Euro jährlich ergeben.

E. Fazit :

Fakt ist, dass es materiell (§ 8 Abs. 1 KAG) und auf Grund des Urteils des OVG SH die vom RPA angesprochene Möglichkeit der Erhöhung des Anliegeranteils gibt (unabhängig von den beitragsrechtlichen Erwägungen des Stadtplanungsamtes).

Den Höchstsatz von 90 v.H. einzuführen, ist letztlich eine politische Entscheidung. Ob eine solche Entscheidung den verwaltungsgerichtlichen Einzelfallprüfungen standhalten würde, ist offen. Wie unter Teil C dargestellt, schätzt 61 das Risiko, im Klageverfahren zu unterliegen, relativ hoch ein. Ggf. sollte hierzu das Rechtsamt um Stellungnahme gebeten werden.

2. z. d. A.

Peter Hanel

Veranlagungen 2005 bis 2010

Straße	Klassifizierung	Kosten KAG-Fähig	%	Summe	Veranlagung	Änderung Prozentsatz(90%)
Am Seefischmarkt	Anliegerstraße	400.000,00	75%	300.000,00 €	23.09.2008	360.000,00 €
Allgäuerstraße	Anliegerstraße	52.000,00	75%	39.000,00 €	10.12.2007	46.800,00 €
Andreas-Hofer-Platz	Anliegerstraße	36.000,00	75%	27.000,00 €	25.09.2009	32.400,00 €
Ahlmannstraße	Anliegerstraße	40.000,00	75%	30.000,00 €	23.03.2009	36.000,00 €
Andreas-Hofer-Platz	Anliegerstraße	120.000,00	75%	90.000,00 €	25.09.2009	108.000,00 €
Beselerallee	Innerortsstraße	380.000,00	50%	190.000,00 €	05.03.2007	
Brunswiker Straße	Durchgangsstraße	495.000,00	dur., 25%	172.000,00 €	22.09.2010	
Holtener Straße						
Harmsstraße	Anliegerstraße	76.000,00	75%	57.000,00 €	20.01.2005	68.400,00 €
Hassee Straße	Anliegerstraße	177.000,00	75%	132.750,00 €	13.10.2009	159.300,00 €
Harmsstraße	Anliegerstraße	48.000,00	75%	36.000,00 €	17.04.2008	43.200,00 €
Neufeldstraße	Anliegerstraße	737.000,00	75%	552.750,00 €	06.10.2010	663.300,00 €
Rendsburger Landstraße						
Schönberger Straße	Innerortsstraße	650.000,00	50%	325.000,00 €	27.07.2009	

Summe gesamt **1.951.500,00 €**
 486.000,00 €
 778.500,00 €

nur Anliegerstraßen **1.264.500,00 €** **1.517.400,00 €**

Differenz **252.900,00 €**